



Amts signiert: SID2011041043608
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

Dr. Gregor Kaltenböck

Telefon +43(0)512/508-2513

Fax +43(0)512/508-2528

agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

EINGELANGT

26. April 2011

RA DR. BRUGGER

40

-30

10.05.11 J. Kal

Agrargemeinschaft Barwies, Mieming; Regulierung

Geschäftszahl AgrB-R783/241-2011

Innsbruck, 21.04.2011

Bescheid

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) entscheidet gem. § 56 AVG i.V.m. §§ 33, 38 und 69 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996), LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, wie folgt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass die im ideellen Hälfteeigentum (B-LNr. 1) der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Grundstücke 9531/1, 9531/2, 9532/1, 9532/2, 9533, 9534, 9535/1, 9687/3, 9689/1, 9690/3, 9690/4, 9690/5, 9691/3, 9692 – 9699, 9700 – 9709 allesamt vorgetragen in EZ 919 GB 80103 Mieming, die Grundstücke 7995/1, 7996/1, 7997/1, 8001, 8013, 8014/1, 8029/1, 8029/5, 8057, 8211/3, 8221/1, 8227/1, 8235/3, 8237/2, 8241/1, 8249, 8250/1, 8255/1, 8262/2, 8274/1, 8279/2, 8279/3, 8279/9, 8282/1, 8282/10, 8282/13, 8283/7, 8291/7, 8302/8, 8313 – 8316, 8325 – 8336, 8340, 8343, 8350, 8355, 8356 – 8367, 8379 – 8388, 8427, 8428, 8456, 8457, 8461, 6482, 8465, 8467, 8471/1, 8473/4, 8479, 8480/1, 8480/2, 8482, 8483, 8485, 8487 – 8491, 8494 – 8496, 8499, 8587 – 8594, 8600, 8602, 8603, 8604/1, 8604/2, 8627, 8629 – 8640, 8649 – 8652, 8655, 8656, 8666, 8673 – 8678, 8680 – 8688, 8696, 8704 – 8707, 8717 – 8721, 8725 – 8730, 8735 – 8742, 8764, 8765, 8770 – 8772, 8782 – 8786, 8789 – 8795, 8802 – 8810, 8813 – 8824, 8831 – 8834, 8835/1, 8840 – 8843, 8856, 8857, 9010 – 9015, 9066, 9073 – 9076, 9078, 9080, 9082, 9084, 9085, 9145, 9149, 9151 – 9153, 9155, 9157, 9158, 9160, 9167, 9168, 9170, 9173, 9174, 9175, 9178, 9182/1, 9182/2, 9183/2, 9184 – 9194, 9196, 9198, 9199, 9200, 9203, 9204, 9207 – 9212, 9214 – 9216, 9218, 9219, 9224 – 9226, 9299, 9233, 9234 – 9237, 9241, 9252, 9258, 9261, 9265, 9266, 9271, 9274, 9276, 9277, 9280, 9281, 9286, 9287, 9289, 9290, 9292, 9300, 9301, 9305, 9307 – 9313, 9315, 9318, 9320, 9325, 9326, 9328, 9330, 9333, 9337, 9340, 9345, 9347, 9348, 9351, 9352, 9354, 9355, 9365, 9366, 9368, 9369, 9371, 9372, 9377, 9378, 9381, 9383 – 9385, 9387, 9392, 9398 – 9400, 9403, 9405 – 9407, 9411, 9412, 9414 – 9418, 9420, 9424, 9425 – 9427, 9430 – 9435, 9442, 9449, 9452,

Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##\$\$6X22##

9457, 9463, 9464, 9466, 9472, 9475, 9476, 9478 – 9480, 9484, 9489, 9490, 9504, 9505, 9506, 9511, 9512, 9515, 9517, 9521, 9529, 10104, 10106, 10162/1, 10162/2, 11166, 844 allesamt vorgetragen in EZ 920 GB 8030 Mieming und das Gst. 8472/10, vorgetragen in EZ 1557 GB 80103 Mieming, **Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 darstellen** und die im ideellen Hälfteeigentum (B-LNr. 1) der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Grundstücke 9607/2 und 9607/4, allesamt vorgetragen in EZ 919 GB 80103 Mieming, das Grundstück 10722, vorgetragen in EZ 920 GB 8030 Mieming, das Gst. 8044/410, vorgetragen in EZ 1557 GB 80103 Mieming, und die Gst. 7442/9, 7443/1 und 7443/3, allesamt vorgetragen in EZ 362 GB 80103 Mieming, **kein Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 darstellen**

Hinweis:

Nach Rechtskraft dieses Bescheides werden im GB 80103 Mieming gemäß § 38 Abs. 2 TFLG 1996 folgende Änderung veranlasst:

Im Eigentumsblatt (B-Blatt) der EZ 362, 919, bei dieser jedoch eingeschränkt auf das ideelle Hälfteeigentum (B-LNr. 1), 920 und 1557 die **Ersichtlichmachung** der Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“.

II.

Von Amts wegen wird der Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Barwies vom 05.05.1967, Zl. IIIb1-753/4, ergänzt mit Anhang I vom 25.06.1968, Zl. IIIb1-754R/34, und Anhang II vom 05.03.1969, Zl. IIIb1-236/43, durch folgenden Anhang III abgeändert und ergänzt:

Anhang III

zum Regulierungsplan vom 05.05.1967, Zl. IIIb1-753/4, ergänzt mit Anhang I vom 25.06.1968, Zl. IIIb1-754R/34 und Anhang II vom 05.03.1969, Zl. IIIb1-236/43

1) Regulierungsplan vom 05.05.1967, Zl. IIIb1-753/4:

a)

Abschnitt A/ Haupturkunde, Unterabschnitt II. der Haupturkunde „Nutzungen und Ertrag“ hat zu lauten:

Als übliche regelmäßige Nutzungen kommen in Betracht:

1. Weidenutzung
2. Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996, LGBl. Nr. 49/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, an den Grundstücken des Gemeindegutes.

Der Substanzwert gemäß Pkt. 2 steht der Gemeinde Mieming zu (§ 33 Abs. 5 TFLG 1996).

b)

Im Abschnitt A/ Haupturkunde, Unterabschnitt III. der Haupturkunde „Parteien“ hat der erste Satz wie folgt zu lauten:

Am oben genannten Regulierungsgebiet sind die jeweiligen Eigentümer der nach genannten Liegenschaften der Katastralgemeinde Mieming zu je einem Anteilsrecht sowie die politische Gemeinde Mieming als substanzberechtigte Gemeinde im Sinne des § 34 Abs. 1 TFLG 1996 anteilsberechtig. Der Gemeinde Mieming stehen die Mitgliedschaftsrechte einer substanzberechtigten Gemeinde im Sinne des TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, zu.

c)

Im Abschnitt A/ Haupturkunde, ist der neue Unterabschnitt IV. der Haupturkunde „Lastentragung“ wie folgt einzufügen:

Soweit die mit dem Regulierungsgebiet verbundenen Lasten nicht durch Einnahmen aus dem Rechnungskreis I (Land- und Forstwirtschaft) gedeckt werden können, sind dieselben auf die einzelnen Anteilsberechtigten nach Maßgabe ihrer im Punkt III dieses Bescheides angeführten Anteilsrechte umzulegen.

Den Aufwand aus der Substanznutzung des Regulierungsgebietes hat die Gemeinde Mieming zu tragen.

2) Anhang I vom 25.06.1968, ZI. IIIb1-754R/34:

a)

Im Punkt III. „Parteien und Anteilsrechte“ hat der erste Satz zu lauten:

An der Agrargemeinschaft Barwies sind die jeweiligen Eigentümer von Stammsitzliegenschaften der Katastralgemeinde Mieming, wobei ein Anteilsrecht einem Hektar Teilwaldfläche entspricht, und die politische Gemeinde Mieming als substanzberechtigte Gemeinde im Sinne des § 34 Abs. 1 TFLG 1996, anteilsberechtig.

b)

Im Punkt IV „Nutzungen“ wird am Ende nachfolgender neuer Absatz eingefügt:

Als weitere übliche, regelmäßige Nutzung des Regulierungsgebietes kommen die Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996, LGBl. Nr. 49/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, an den Grundstücken des Gemeindegutes in Betracht. Der Substanzwert steht der Gemeinde Mieming zu (§ 33 Abs. 5 TFLG 1996). Den Aufwand aus der Substanznutzung des Regulierungsgebietes hat die Gemeinde Mieming zu tragen.

3) Satzung:

Gleichzeitig wird gem. § 69 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. § 36 TLFG 1996 für die Agrargemeinschaft Barwies die als Anlage zu diesem Bescheid ergehende Verwaltungssatzung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, in Kraft gesetzt. Mit Rechtskraft dieses Bescheides tritt die bisherige Verwaltungssatzung vom 12.03.1998, Zl. IIIb1-R783/179-1998, außer Kraft.

III.

Den **Anträgen der Gemeinde Mieming**, rechtsfreundlich vertreten durch Dr. Andreas Brugger, 6020 Innsbruck, vom 09.03.2011,

1. die Agrarbehörde wolle die Benützung und Verwaltung der im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Grundstücke und des sonst im Eigentum dieser Agrargemeinschaft stehende Vermögen so regeln (Regulierung), dass das Recht der Gemeinde Mieming auf die Substanz dieser Grundstücke und die daraus erwirtschafteten Erträge vollständig zur Geltung gebracht wird;
2. insbesondere möge die Agrarbehörde anordnen bzw. feststellen,
 - dass sämtliche Rücklagen der Agrargemeinschaft Barwies der Gemeinde Mieming zustehen,
 - dass sämtliche nicht unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienenden Vermögensbestandteile an der Agrargemeinschaft Barwies der Gemeinde Mieming zustehen,
 - dass sämtliche Jagdpachterlöse (einschließlich aufgeteilter Reinerlöse aus Jagdgenossenschaften) der Gemeinde Mieming zustehen und
 - dass die Aufwendung für die Land- und Forstwirtschaft nicht aus Substanzerlösen zu decken, sondern von der Weide- bzw. Teilwald- bzw. Holzbezugsberechtigten Agrargemeinschaftsmitgliedern im Verhältnis ihrer Nutzungsrechte getragen werden müssen;
3. weiters möge die Agrarbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Verkehrswertschätzung Immobilien“ ermitteln, in wie weit die aus dem Verkauf von Grundstücken erzielten Erlösen den Verkehrswert dieser Grundstücke entsprochen haben. Dabei möge für allenfalls auf verkauften Grundstücken lastenden Teilwaldrechte lediglich eine Entschädigung gemäß § 40 Abs. 5 TFLG abgezogen werden. So weit aufgrund dieser Ermittlung festgestellt werden sollte, dass Grundstücke unter dem Verkehrswert verkauft wurden, möge die Agrargemeinschaft schuldig erkannt werden, der Gemeinde Mieming den daraus entstandenen Schaden zu refundieren und mögen die verantwortlichen Organe der Agrargemeinschaft Barwies ermittelt und schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft Barwies den aus seinem unterpreisigen Verkauf von Grundstücken entstandenen Schaden zu ersetzen. Weiters möge in einem solchen Fall ermittelt werden, welche Agrargemeinschaftsmitglieder aus einem unterpreisigen Grundstücksverkauf Vorteile gezogen haben. Die betreffenden Agrargemeinschaftsmitglieder mögen schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft Barwies die auf diese Weise bezogenen Vorteile zu ersetzen;
4. des Weiteren mögen die Satzungen der Agrargemeinschaft Barwies den gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung angepasst werden;

wird hinsichtlich der Anträge 1 und 4 im Umfang des Spruches (Punkt I. und II.) **Folge gegeben** und werden die Anträge 2 und 3 **zurückgewiesen**.

IV.

Den **Anträgen der Agrargemeinschaft Barwies** vom 16.03.2011, rechtsfreundlich vertreten durch Dr. Eduard Wallnöfer, 6020 Innsbruck, **sowie der Mitglieder** Falkner Anneliese, Gäns Michael, Gassler Josefine (vertreten durch den Ehegatten Burkhard Gassler), Gastl Reinhard, Haid Herta (vertreten durch Sohn Haid Hannes), Haselwanter Emil, Holzknecht Johann, Krabacher Karl, Plattner Anton, Rappold Ferdinand, Reindl Maria Luise (vertreten durch den Sohn Raindl Martin), röm. kath. Fialkirche zur hl. Dreifaltigkeit in Barwies (vertreten durch Pfarrer Paulinus Okachi), Ruech Anna und Ruech Rudolf (beide vertreten durch den Sohn), Schatz Hermann, Schneider Karl, Spielmann Günther, van Staa Benedikt, Thaler Walter, Wett Karl und Zimmermann Markus

1. das gegen die Agrargemeinschaft Barwies eingeleitete Regulierungsverfahren wieder auszuleiten;
2. das von Amts wegen eingeleitete Regulierungsverfahren ging die Agrargemeinschaft Barwies bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung, ob die Agrargemeinschaft Barwies eine Gemeindegutsagrargemeinschaft ist oder nicht, zu unterbrechen;
3. die Agrarbehörde wolle feststellen, dass die Agrargemeinschaft Barwies das Eigentumsrecht und sämtliche zu ihren Gunsten grundbücherlich einverleibten Liegenschaften ersessen und damit darin Volleigentum erworben hat;
4. die Behörde möge das Ermittlungsverfahren im Sinne der Ausführung im Rahmen der Einwendungen ergänzen und der Agrargemeinschaft Barwies zu den Ergebnissen des ergänzten Ermittlungsverfahrens entsprechendes Parteiengehör und Stellungnahmerecht gewähren;
5. sämtliche Grundstücke, welche von der Agrargemeinschaft Barwies nach deren Grundbuchseintragung erworben wurde bzw. zu ihrem Eigentum hinzugekommen sind, von der amtswegigen Regulierung auszunehmen;
6. die Behörde möge die Agrargemeinschaft Barwies gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 zur Vorlage weiterer Urkunden und Beweise beauftragen, falls sie diese wieder für die Untermauerung des Parteivorbringens für notwendig erachtet

wird hinsichtlich der Anträge 4 – 6 im Umfang des Spruches (Punkt I und II) **Folge gegeben**, im Übrigen jedoch, wie auch Antrag 3, als **unbegründet abgewiesen**, und werden die Anträge 1 und 2 als **unzulässig zurückgewiesen**.

V.

Die Einwendungen der **Verlassenschaft nach Himsl Karl**, vertreten durch Frau Feuchter Gertrud, werden **abgewiesen**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) in Innsbruck, Landhaus, eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie

hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Das Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes für die Agrargemeinschaft Barwies im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446/2008, wurde mit Verhandlungsausschreibung vom 16.04.2009 von Amts wegen anhängig gemacht.

Im Zuge dieser Instruierungsverhandlung wurden diverse Änderungen aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 besprochen. Mit Eingabe vom 06.04.2010 hat die Bezirksforstinspektion Imst die Liste hinsichtlich der bestehenden Teilwälder zum Zeitpunkt 2010 Vergleich zum Jahre 1967 übermittelt.

Mit Verhandlungsausschreibung vom 16.02.2011 wurde die mündliche Verhandlung der Agrarbehörde für den 16.03.2011 anberaumt. Zur Vorbereitung dieser Verhandlung hat die Gemeinde Mieming durch ihren ausgewiesenen Vertreter mit Schriftsatz vom 09.03.2011 Ausführungen hinsichtlich des Bestehens der Gemeindegutseigenschaft der agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Agrargemeinschaft Barwies vorgebracht und die verfahrensgegenständlichen Anträge gestellt.

Im Zuge der Verhandlung vom 16.03.2011 haben die Agrargemeinschaft sowie die anwesenden Mitglieder ihre Einwendungen erhoben und Anträge gestellt. Insbesondere wurden hinsichtlich des durchgeführten Verfahrens diverse Mängel beanstandet sowie Ausführung hinsichtlich des Vorliegens von Gemeindegutsgrundstücken im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies vorgebracht sowie die verfahrensgegenständlichen Anträge gestellt. Gleichzeitig wurde im Rahmen dieser Verhandlung auch die Einwendungen der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein zu den Einwendungen der Agrargemeinschaft Barwies erhoben. Im Wesentlichen stellen sich diese Anträge dem Inhalt nach als deckungsgleich dar, weshalb hierauf nicht weiter im Detail einzugehen war. Weiters wurde vorgebracht, dass im Zusammenhang mit der Regulierung der Agrargemeinschaft Barwies mit Hauptteilungsplan vom 04.12.1967 eine Hauptteilung im betroffenen Gebiet vorgenommen worden sei. Im Verbücherungsbeschluss für das gegenständliche Gebiet des BG Silz vom 24.03.1969 seien dabei die Liegenschaften Gst. 8475 und 8476 ins alleinige grundbücherliche Eigentum der Gemeinde Mieming übertragen worden. Weiters werde darauf hingewiesen, dass die in den bei der Gemeinde Mieming befindlichen Unterlagen enthaltene Excel-Tabelle nicht mit dem Stand der aktuellen Grundbuchsauszüge der EZ im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies übereinstimmt. Der Hinweis in der Verhandlung vom 15.05.2009, der Kauf der EZ 362 sei aus Substanzwerten erfolgt, müsse bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage fortgesetzt bestritten bleiben

Für die Agrarbehörde ergibt sich aus rechtlicher Sicht Folgendes:

Zu Spruchpunkt I.:

a)

Die Agrargemeinschaft Barwies wie auch einzelne ihrer Mitglieder halten den Stellungnahmen und Anträgen der Gemeinde Mieming das Vorbringen entgegen, die Agrargemeinschaft sei aus näheren, in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2011 ausführlich dargestellten Gründen, nicht aus Gemeindegut hervorgegangen. Für die Agrarbehörde war daher zunächst die Feststellung zu treffen, ob bzw. welche Grundstücke des heutigen agrarischen Liegenschaftsgebietes aus Gemeindegut hervorgegangen sind. Die Feststellungsbegehren der Agrargemeinschaft sowie der einzelnen Mitglieder anlässlich der Verhandlung am 16.03.2011 (Punkt 3. – 6.) sowie der Gemeinde Mieming vom 09.03.2011 zielen vom Inhalt her auf dieselbe feststellende Klärung von Rechtsverhältnissen ab, nämlich, ob es sich bei den agrargemeinschaftlichen Grundstücken um Grundstücke des ehemaligen Gemeindegutes handelt oder nicht.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes über die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden ist restriktiv. Demnach kann ein Feststellungsbescheid nur über Rechte oder Rechtsverhältnisse ergehen, wenn diese von einer Partei beantragt wird, diese ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, es sich um ein notwendiges, letztes und einziges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung handelt, oder wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse liegt; dies jeweils unter der weiteren Voraussetzung, dass die maßgeblichen Rechtsvorschriften eine Feststellung dieser Art nicht ausschließen. Generell sind daher Feststellungsbescheide unzulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen vorgesehenen gesetzlichen Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann (vergl. dazu das hg. Erkenntnis vom 15. November 2007, 2006/07/0113, u.v.a.). Feststellungsbescheide sind daher subsidiäre Rechtsbehelfe (VwGH-Erkenntnis vom 17.09.2009, ZI. 2009/07/0006).

Im Lichte des Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 sowie der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 ist geradezu Voraussetzung für die Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse zwischen der politischen Gemeinde und der Agrargemeinschaft festzustellen, ob, und wenn ja, welche agrargemeinschaftlichen Grundstücke dem ehemaligen Gemeindegut entstammen. Darüber hinaus liegt eine derartige Feststellung im öffentlichen Interesse (vgl. LAS vom 27.05.2010, ZI. 1001/11-10) und kann auch von Amts wegen getroffen werden.

Ausgangspunkt für die verfahrensgegenständlichen Feststellungsverfahren bildet das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, ZI. B464/07, welches als bekannt vorausgesetzt werden kann. Dieses Verfassungsgerichtshoferkennntnis findet jedoch nur auf solche Agrargemeinschaften Anwendung, die aus dem Gemeindegut hervorgegangen sind und bei denen im Grundbuch an Stelle der Gemeinde im Zuge der Regulierungsverfahren das Eigentum für die Agrargemeinschaften einverleibt worden ist (so genannte atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften).

Weiters ist auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 05.12.2009, ZI. B995/09-17, heranzuziehen, in welchem ausgesprochen worden ist, dass das Erkenntnis zum Gemeindegut der Gemeinde Mieders (Erkenntnis vom 11.06.2008, ZI. B464/07) nicht als Einzelfallentscheidung erging, sondern auf alle Fälle des Gemeindegutes Anwendung findet. Daraus folgt weiters, dass die

Schlussfolgerungen aus dem Erkenntnis aus dem Jahre 2008 auch auf den vorliegenden Fall Anwendung zu finden haben.

Am 19.02.2010 ist die Novelle LGBl.Nr. 7/2010 zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 in Kraft getreten. Den erläuternden Bemerkungen der Novelle ist zu entnehmen, dass der Tiroler Landtag die Gesetzesänderung im Gefolge des Erkenntnisses vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446, erließ, um die Umsetzung der vom Verfassungsgerichtshof neu geschaffenen Rechtslage zu gewährleisten. Der Gesetzgeber bringt zum Ausdruck, dass im neu gefassten § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG eine Anpassung des Begriffes Gemeindegut an die Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes laut Erkenntnis vom 11.06.2008 erfolgte.

§ 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 definiert als zum Gemeindegut zählend jene Grundstücke, welche vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes vom Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut).

In seiner Entscheidung vom 10.12.2010, B639/10-9 und B640/10-11, hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem - was für die vorliegende Entscheidung von wesentlichem Interesse ist - zum Ausdruck gebracht, dass die Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 7/2010, sowie die damit einhergehenden Erläuternden Bemerkungen nicht verfassungswidrig sind. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof – soweit sich die Aussagen nicht bereits mit früheren Entscheidungen decken - unter anderem ausgesprochen, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Regulierung alleinig der letzte Erwerbstitel ausschlaggebend ist und dass rechtsgeschäftlich erworbene Grundstücke nicht dem Gemeindegut zuzuzählen sind.

In seiner jüngsten Entscheidung vom 28.02.2011, Zl. B1645/10-09, hat der Verfassungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die vorstehend zitierte Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass die bescheidmäßige Feststellung, ob eine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliegt oder nicht, für die Anwendbarkeit der Novelle LGBl. Nr. 7/2010, nicht ausschlaggebend ist. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, dass hinsichtlich der Bestimmungen § 33 Abs. 2 lit. c Z 2, § 33 Abs. 5, § 35 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 6-8, geändert mit LGBl. Nr. 7/2010, keine Verfassungswidrigkeit besteht.

Zufolge dieser Begriffsbestimmung hatte die erkennende Behörde zu prüfen, ob das Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Barwies vor deren Übertragung in ihr bücherliches Eigentum durch behördlichen Akt (Regulierungsbescheid), im Eigentum der Gemeinde Mieming stand und der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften diene.

b)

Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der Agrargemeinschaft ist ursprünglich zwischen zwei verschiedenen Verfahren zu unterscheiden, die dann später zusammengeführt worden sind.

- Verfahren „Barwiesberg“:

Mit Bescheid vom 11.02.1965, Zl. IIIb1-45/2, wurde das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte für die im grundbücherlichen Eigentum der im Gemeindeverband Mieming stehenden Ortschaft Barwies und Fraktion See, letztere bestehend aus den Ortschaften See-Tabland und Zein, stehende Liegenschaften in EZ 299 KG Mieming eingeleitet.

Mit Bescheid vom 02.12.1965, Zl. IIIb1-1446/7, wurde die Liste der Parteien und das Verzeichnis der Anteilsrechte für die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte der Agrargemeinschaft Barwies - See erlassen. Hinsichtlich des Regulierungsgebietes wurde festgestellt, dass dieses aus sämtlichen EZ 299 KG Mieming vorgetragene Parzellen besteht und dass dieses ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d und lit. e FLG 1952 darstellt. Festgestellt wurde weiters, dass das Regulierungsgebiet im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwiesberg steht.

In der Verhandlung vom 19.05.1967 wurde festgehalten, dass keine eigene Agrargemeinschaft Barwiesberg zu bilden ist. Die Teilwaldparzellen in der EZ 299 sind je nach Nutzungsrechten der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein bzw. der Agrargemeinschaft Barwies zuzuschreiben. In dieser Verhandlung wurden weitere Auseinandersetzungen zwischen der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein und der Agrargemeinschaft hinsichtlich des Barwiesberges getroffen. Diese Verhandlung wurde durch weitere Verhandlungsschrift vom 30.11.1967 ergänzt.

Mit Bescheid vom 04.12.1967, Zl. IIIb1-1039/29 wurde der Hauptteilungsplan für den Barwiesberg erlassen. Als Teilungsgebiet wurden sämtliche in der EZ 299 KG Mieming vorgetragene Parzellen festgestellt, sowie, dass das Teilungsgebiet ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1952 darstellt. Die Durchführung der Teilung wurde im Sinne der vorstehend genannten mündlichen Verhandlung vom 19.05.1967 und 30.11.1967 durchgeführt. Im Zuge dieser Hauptteilung wurden sodann die Parzellen auf die Agrargemeinschaft Barwies und Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein aufgeteilt.

Mit Bescheid Anhang I vom 26.06.1969, Zl. IIIb1-236/45, wurde der Hauptteilungsplan des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 04.12.1967, Zl. IIIb1-1039/29 für den Barwiesberg hinsichtlich einiger Grundstücke und Teilflächen abgeändert.

- Verfahren „Agrargemeinschaft Barwies“:

Mit Bescheid vom 14.12.1966, Zl. IIIb1-1937/1, wurde das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte für die Agrargemeinschaft Barwies bestehend aus den Liegenschaften in EZ 222 KG Mieming eingeleitet.

Mit Bescheid vom 05.05.1967, Zl. IIIb1-753/4 wurde der Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Barwies erlassen. Hinsichtlich des Regulierungsgebietes wurde festgestellt, dass dieses aus den in EZ 222 KG Mieming näher beschriebenen Parzellen besteht und dass das gesamte Regulierungsgebiet ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952 darstellt und im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies steht.

- „Zusammenführung“ beider Verfahren:

Mit Bescheid Anhang I vom 25.06.1968, Zl. IIIb1-754R/34, zum Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Barwies vom 05.05.1967, Zl. IIIb1-753/4, wurden die Nutzungsrechte der aus der EZ 299 KG Mieming abbeschriebenen und in eine neue EZ übertragenen Parzellen, so weit sie im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehen, geregelt.

Mit Bescheid Anhang II vom 05.03.1969, Zl. IIIb1-236/43, wurde der Bescheid Anhang I vom 25.06.1968, Zl. IIIb1-122/34 (wohl richtig Zl. IIIb1-754R/34, zumal aus dem Bescheidinhalt ableitbar ist, dass es nur um die Agrargemeinschaft Barwies geht und nicht um die Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein), u.a. dahingehend abgeändert, dass die Gst. 8475 und 8476 von der EZ 229 (wohl richtig EZ 299) lastenfrei abgeschrieben und unter Eröffnung einer neuen Einlagezahl das Eigentumsrecht für die Gemeinde Mieming einverleibt wurde.

Letztmalig wurden die in Geltung stehenden Verwaltungssatzungen mit Bescheid vom 12.03.1998, Zl. IIIb1-R783/179-1998 geändert und wurde mit diesem Bescheid die bisher geltenden Satzungen außer Kraft gesetzt.

c)

Zur Feststellung ob agrargemeinschaftliche Grundstücke Gemeindegut im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.446 sind, hat der Landesagarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung in mehreren Erkenntnissen (vgl. LAS vom 27.05.2010, Zl. LAS-1001/11-10) grundlegende Äußerungen getroffen. Demnach kommt einem Feststellungsbescheid, wonach Gemeindegut vorliegt, maßgebliche Bedeutung zu.

Im Falle der Agrargemeinschaft findet sich u.a. im Bescheid der Agrarbehörde vom 05.05.1967 (Regulierungsplan, Zl. IIIb1-753/4) die behördliche Feststellung, dass die Grundstücke des Regulierungsgebietes agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1952 sind. Diese Bestimmung verweist auf das Gemeindegut „... *das einer gemeinschaftlichen Benützung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut...*“. Im Bescheid vom 04.12.1967 (Hauptteilungsplan für den Barwiesberg) findet sich hingegen die Feststellung, dass es sich um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1952 (Teilwälder) handelt.

Der Landesagarsenat stellt klar, dass es im Falle einer in Rechtskraft erwachsenen Feststellung, dass das Regulierungsgebiet agrargemeinschaftlicher Grundstücke des Gemeindegutes umfasst – wie hier gem. § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952 – dahingestellt bleiben kann und keiner weiteren Erörterung bedarf, ob die Qualifikation von agrarischen aus Gemeindegut zu Recht erfolgte. Es handelt sich um eine verbindliche Feststellung, die mit einem rechtskräftigen Bescheidspruch erfolgte. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte zu den Zlen. B984/09-10, B997/09-11, mit Erkenntnis vom 05.03.2010, dass die Tatsache, dass das Regulierungsgebiet zum Zeitpunkt der Regulierung im Eigentum der Gemeinde stand, das Vorliegen von Gemeindegut indiziert (zur Maßgeblichkeit des Grundbuchstandes vgl. auch VfGH vom 05.12.2009, B995/09).

Hinsichtlich jener Grundstücke, die der rechtlichen Qualifikation des § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1952 (Teilwälder) unterliegen, hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 05.03.2010 ausgesprochen, dass es letztlich nur auf den letzten ruhigen Besitzstand vor der Regulierung (Übertragung des Gemeindegutes durch Bescheid auf die Agrargemeinschaft) für die Qualifikation als Gemeindegut ankommt. Kleinster gemeinsamer Nenner beider Arten der Feststellung von Gemeindegut ist also der letzte ruhige Besitzstand vor der Regulierung. Für die im Spruch getroffenen Feststellungen war es daher nicht von Relevanz, die Teilwälder separat zu behandeln.

Die Bezirksforstinspektion Imst hat in ihrer Aufstellung vom 06.04.2010, Zl. 7-agr-140/7, (Teilwaldliste) welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, die im heutigen Liegenschaftsbesitz der Agrargemeinschaft Barwies befindlichen Grundstücke einem Vergleich mit den Grundstücken zum Zeitpunkt der Regulierung unterzogen, und dabei die mit Teilwaldrechten belasteten Grundstücke dargestellt. Bei allen Grundstücken, bei denen die gesamte Grundstücksfläche mit Teilwaldrechten belastet ist bzw. war, wurde in der Spalte für Teilwald das Wort „JA“ eingefügt. Bei Grundstücken, welche nur zu einem Teil mit Teilwaldrechten belastet sind, wurde das entsprechende Flächenausmaß der Teilwälder aus den Teilwaldkarten entnommen und in der Spalte Teilwald in m² eingefügt. Die restlichen Grundstücksflächen der Agrargemeinschaft sind nicht mit Teilwaldrechten belastet und stellen daher einen unverteilter Agrargemeinschaftswald dar.

Essentiell für das Vorkommen von Gemeindegut ist letztlich § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, welche Bestimmung darauf abstellt, dass die agrargemeinschaftlichen Grundstücke vormals im Eigentum der Gemeinde standen und durch Regulierungsbescheid ins Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurden. Dass diese Bedingung gegenständlich erfüllt ist, ergibt sich wie folgt:

d)

Das heutige Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Barwies besteht unter anderem aus den in der EZ 919 (im gemeinsamen ideellen Hälfteeigentum mit der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein) sowie der EZ 920, allesamt Grundbuch 80103 Mieming, vorgetragenen Grundstücken.

Jene Grundstücke, die ursprünglich in der EZ 222 GB Mieming vorgetragen, deren Eigentümerin laut Regulierungsplan die Agrargemeinschaft gewesen ist und die schließlich mit Bescheid der Agrarbehörde vom 25.06.1968, Zl. IIIb1-754R/34, neben weiteren Grundstücken der neu eröffneten EZ 920 zugeschrieben worden sind, standen ursprünglich aufgrund Ersitzung im Eigentum der Ortschaft Barwies.

Die ursprünglich in der EZ 299 vorgetragenen Grundstücke wurden im Zuge der Hauptteilung des Barwiesberg (Bescheid vom 04.12.1967, Zl. IIIb1-1039/29) auf die Einlagezahlen 919 (gemeinsames ideelles Hälfteeigentum der Agrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein) sowie die EZ 918 (AG See-Tabland-Zein) und EZ 920 (AG Barwies) aufgeteilt. Mit Bescheid vom 25.06.1968 Zl. IIIb1-754R34, wurden die näher genannten Grundstücke in den bisherigen Regulierungsplan durch Abänderung desselben inkorporiert. Diese standen ursprünglich aufgrund der Forsteigentumspurifikationstabelle vom 14.07., verfacht 12.09.1848, fol. 648 im Eigentum der im Gemeindeverband Mieming stehenden Ortschaften Barwies und Fraktion See, letztere bestehend aus den Ortschaften See, Tabland und Zein.

Rechtliche Grundlage für die erwähnte Forsteigentumspurifikationstabelle war die kaiserliche Entschließung vom 06.02.1847, provinzial – Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1847

Nr. XXXVI. In Durchführung dieser kaiserlichen EntschlieÙung wurden zwischen 1847 und 1854 zahlreiche Vergleichsprotokolle (oder Waldpurifikationstabellen) verfasst und zahlreiche Waldungen von der Gefällsverwaltung über die Landesstelle an die einzelnen politischen Gemeinden übergeben. Diese Vergleichsprotokolle bildeten später den Titel für die Eintragung des Eigentums der Gemeinde (als Gemeindegut) an solchen Wäldern im Grundbuch (*Eberhart Lang*, Tiroler Agrarrecht II, Seite 25).

Auf Grund der engen historischen Verflechtung zwischen den Agrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein erscheint es für die Agrarbehörde legitim und angebracht, hinsichtlich des Vorliegens einer politischen Fraktion See und einer politischen Fraktion Barwies gemeinsame Überlegungen anzustrengen:

Für eine Beurteilung, ob die agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Agrargemeinschaft solche des Gemeindegutes im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 sind, gilt es zu klären, ob die Fraktionen Barwies und See der Gemeinde Mieming als Fraktion im gemeinderechtlichen Sinn, so hin als Rechtsvorgängerin der nunmehrigen Gemeinde Mieming zu gelten haben.

Gemäß Art. II § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15.09.1938 über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich, GBlÖ Nr. 408, wurden Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehenden Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtl. Art mit dem Inkrafttreten der deutschen Gemeindeordnung mit Wirkung vom 01.10.1938 aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger war die Gemeinde. An die Stelle der Bezeichnung „Ortsgemeinde“ trat die Bezeichnung „Gemeinde“ (§ 6).

Gemäß Art. 1 des Vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBl. Nr. 66/1945, wurden mit Wirkung vom 15.07.1945 alle Gemeindeordnungen in dem Umfang, in dem sie vor Einführung der deutschen Gemeindeordnung in den österreichischen Ländern in Kraft gestanden sind, nach Maßgabe der folgenden Artikel wieder in Wirksamkeit gesetzt. Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b wurden nicht wieder in Kraft gesetzte Bestimmungen, die erlassen worden sind, um das Gemeinderecht mit der Verfassung 1934 oder den übrigen nach dem 05.03.1933 erlassenen Verfassungsbestimmungen in Einklang zu bringen. Gemäß Abs. 3 traten an ihre Stelle, wenn nichts anderes bestimmt wurde, sinngemäß die entsprechenden Vorschriften des früheren Gemeinderechtes, die mit den seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich erlassenen Bestimmungen vereinbar waren. Mit dem Gesetz LBGl. Nr. 24/1949 wurde eine neue Tiroler Gemeindeordnung erlassen. Diese enthält keine Bestimmung, welche frühere Gemeindeordnungen mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung außer Kraft trat. Laut Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 kennt das Gemeinderecht seit der Einführung der deutschen Gemeindeordnung mit 01.10.1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr, die Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen.

Zur Frage, ob im Sinne obiger Ausführungen die Fraktionen Barwies und See politische Fraktionen und somit Rechtsvorgängerinnen der Gemeinde Mieming waren, ist auf die Entscheidung des Obersten Agrarsenates vom 03.05.1989, Zl. 710.825/02-OAS/89, zu verweisen. Dort nimmt der Oberste Agrarsenat auf das Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg der k.k. statistischen Zentralkommission Bezug und stellt fest, dass der Sinn dieses Lexikons in der Erfassung der politischen Gemeinden liegt. Das politische Ortslexikon ist kein Verzeichnis der Agrargemeinschaften, ein darin enthaltener Hinweis auf eine Agrargemeinschaft wäre sinnwidrig. Die Fraktionen Barwies und See finden sich im Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg der k.k. statistischen Zentralkommission aus dem Jahr 1907 (S. 54).

Dass die Fraktionen Barwies und See der Gemeinde Mieming ehemals selbstständige politische Fraktionen der Gemeinde Mieming waren, kann zudem aus mehreren aktenkundigen Darlegungen geschlossen werden.

- Mit Kaufvertrag vom 16.08.1920 haben die im Gemeindeverband Mieming stehenden Ortschaften Barwies und Fraktion See die dort näher genannten Grundparzellen anhand Benedikt Thaler zu den näher genannten Bedingungen dieses Vertrages veräußert. Dabei wurden die Ortschaften Barwies und Fraktion See laut Kaufvertrag vom Bürgermeister sowie zumindest einem Gemeinderat vertreten. Aus der grundbücherlichen Durchführung ist ersichtlich, dass der Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 09.12.1920 unter anderem der Gemeindevorsteherung in Mieming für die Fraktionen See und die Ortschaft Barwies zugestellt worden ist. Vertragsgegenständlich war ein Grundstück der EZ 299 GB Mieming, für welche laut historischem Grundbuchsatzug die im Gemeindeverband stehenden Ortschaften Barwies und See als Eigentümer einverleibt gewesen sind.
- Mit Kaufvertrag vom 04.04.1921 hat die Gemeindevorsteherung in Mieming ein Grundstück aus der EZ 299 KG Mieming veräußert. Hinsichtlich der ursprünglichen Eigentümerschaft der EZ 299 wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus wurde dieser Kaufvertrag auch vom Tiroler Landesrat genehmigt und hat sohin die gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erfahren.
- Mit Kaufvertrag vom 23.08.1920 hat die Gemeinde Mieming unter anderem die näher genannte Parzelle laut der EZ 349 GB Mieming veräußert. Laut Grundbuchsatzug stand dieser EZ aufgrund der Forsteigentumspurifikationstabelle vom 14.07, verfacht 12.09.1848, fol. 648, im Eigentum der Fraktion See. Neben der Unterfertigung dieses Kaufvertrages unter anderem des Bürgermeisters wurde dieser auch vom Tiroler Landesrat genehmigt und hat sohin die gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erfahren.
- Mit Übergabevertrag vom 31.07.1917, abgeschlossen u.a. mit der Ortschaft Barwies hinsichtlich näher genannter Grundstücke der EZ 222, welche aufgrund der vorstehenden Ausführungen aufgrund Ersitzung im Eigentum der Fraktion Barwies gestanden sind, wurde unter anderem von den Gemeindeorganen unterfertigt und hat dieser Vertrag auch die Genehmigung durch den Tiroler Landesausschuss erfahren. Sohin erfuhr dieser Kaufvertrag auch die aufsichtsbehördliche Genehmigung.
- Mit Kaufvertrag vom 28.09.1927 hat die Ortschaft Barwies unter anderem näher genannte Grundstücke aus der EZ 222 veräußert. Neben der Unterfertigung dieses Kaufvertrages auch durch den Bürgermeister wurde diese Urkunde vom Standpunkt der Aufsicht über das Gemeindevermögen aufsichtsbehördlich genehmigt.
- In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.1935 wurde für die Fraktionen Barwies und See jeweils der Fraktionskassier bestätigt. Dass es sich dabei nicht auch gleich um den Gemeindegassier gehandelt hat, ergibt sich eindeutig aus der Tatsache, dass in derselben Gemeinderatssitzung ein eigener Gemeindegassier bestellt worden ist. Sohin verfügten diese beiden Fraktionen über Organe.
- Darüber hinaus hat die Gemeinde in dieser Gemeinderatssitzung auch den Kaufvertrag der Fraktion Barwies-See genehmigt. Daraus erhellt ebenfalls letztendlich die Verfügungsgewalt der Gemeinde Mieming an den Grundstücken der politischen Fraktionen.

Sohin ist aufgrund der vorstehend angeführten Verträge erwiesen, dass es sich bei den Fraktionen bzw. Ortschaften Barwies und See um politische Fraktionen und so hin um die Rechtsvorgängerinnen der heutigen Gemeinde Mieming gehandelt hat.

Dass die agrargemeinschaftlichen Grundstücke vormals der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben, ergibt sich eindeutig aus dem gesamten Regulierungsakt und bedarf deshalb keiner weiteren Überlegungen mehr.

e)

Soweit es sich bei denen aus Gemeindegut festgestellten Grundstücken, um Teilgrundstücke der ursprünglich einregulierten Grundstücke handelt ist festzuhalten, dass diese durch die Teilung aus den ursprünglich einregulierten Grundstücken ihre Eigenschaft als Gemeindegutsgrundstücke nicht verloren haben.

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Gemeindegutsgrundstücke verdienen jedoch die nachfolgenden Grundstücke einer besonderen Erwähnung:

- Das Grundstück 8302/8 in EZ 920 entstammt dem Baulandumlegungsverfahren „Steinreichsiedlung“, welches im Zuge des zur Niederschrift vom 13.01.2004, Zl. Ve1-4-209/1-12 dokumentierten Baulandumlegungsverfahrens in das Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies gelangt ist.
- Die Grundstücke 10104 und 10106 in EZ 920 entstammen dem Flurbereinigungsverfahren „Brandfall Barwies“, Zl. III d3-1125/41, welches zur Tagebuchzahl 1427/73 grundbücherlich durchgeführt worden ist. Anstelle der ursprünglich einregulierten Grundstücke sind aus diesem Flurbereinigungsverfahren die nunmehr vorgetragenen Grundstücke hervorgetreten. Ebenso wurde das Grundstück .814 diesem Flurbereinigungsverfahren unterzogen und teilt dieses sohin das gleiche rechtliche Schicksal.
- Die Grundstücke 10162/1 und 10162/2 in EZ 920 entstammen alle samt dem Zusammenlegungsverfahren „Mooswiesen“, Zl. III b2-ZH-302/97. Diese beiden Grundstücke wurden anstelle des ursprünglich einregulierten Grundstückes 8468 im Zuge dieses Zusammenlegungsverfahrens zur Tagebuchzahl 2783/1997 neu gebildet.
- Das Grundstück 11166 in EZ 920 stammt aus dem Baulandumlegungsverfahren „Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein und der Agrargemeinschaft Barwies“, durchgeführt mit Baulandumlegungsübereinkommen vom 26.03.1999, Zl. Ve1-559-53/1-16. Das gleiche gilt für das Grundstück 10171, vorgetragen in der EZ 919 KG Mieming.
- Das in EZ 1557 KG Mieming vorgetragene Grundstück 8472/10 wurde ursprünglich durch Teilung aus dem einregulierten Grundstück 8472/1 zur Tagebuchzahl 5054/1993 bzw. durch Teilung aus dem daraus gebildeten Grundstück 8472/8 (Tagebuchzahl 4077/1995) durch Teilung neu gebildet. So hin teilt dieses Grundstück das gleiche rechtliche Schicksal wie auch die Grundstücke der EZ 920.

Hinsichtlich jener Grundstücke, welche durch Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- und Baulandumlegungsverfahren aus dem ursprünglich einregulierten Grundstücken neu gebildet worden sind, gilt, dass diese durch die Neubildung ihre Eigenschaft als Gemeindegutsgrundstücke nicht verloren haben. Dieses ergibt sich eindeutig auch aus dem Zweck der dieser Neubildung zu Grunde liegenden Verfahren.

f)

Hinsichtlich der im Spruch als nicht dem Gemeindegut zuzuordnenden Grundstücke ist wie folgt auszuführen:

- Das in EZ 919 vorgetragene Grundstück 9607/2 wurde mittels Kaufvertrag vom 11.10.1998 (Tagebuchzahl 522/1999) von der Agrargemeinschaft erworben. Das Grundstück 9607/4 wurde durch Teilung (Tagebuchzahl 1684/1999) aus dem vorstehenden Kaufvertrag ebenfalls erworbenen Grundstück 9607/3 durch Teilung neu gebildet.
- Das in EZ 919 vorgetragene Gst. 10171 entstammt aus dem Zusammenlegungsverfahren „Mooswiesen“ der Gemeinde Mieming zur Tagebuchzahl 2782/97 und wurde aus einem Grundstück neu gebildet, welches ursprünglich nicht einreguliert gewesen ist.
- Das in EZ 1557 vorgetragene Grundstück 1844/4 wurde zur Tagebuchzahl 729/2003 mittels Tauschvertrag vom 08.08.2002 seitens der Agrargemeinschaft Barwies erworben.
- Das in EZ 920 vorgetragene Grundstück 10.722 wurde von der Agrargemeinschaft mittels Kaufvertrag vom 21.09.2004 (Tagebuchzahl 319/2005) erworben.
- Die in der EZ 362 vorgetragenen Grundstücke 7442/9, 7473/1 und 7473/3 wurden alle samt von der Agrargemeinschaft mittels Kaufvertrag vom 10.07.1969 (Tagebuchzahl 1573/1971) erworben.

Betreffend dieser Grundstücke hat ein Vergleich des aktuellen Grundbuchsstandes für die Agrargemeinschaft mit jenem anlässlich der Übertragung des Eigentums an den Agrargemeinschaften Liegenschaften durch Regulierungsplan ergeben, dass diese Grundstücke dazumal noch nicht zum Gutsbestand der angeführten EZen gehört haben. Das Eigentumsrecht an diesen Grundstücken wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt von der Agrargemeinschaft durch Verträge erworben. Die für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes erforderliche alte Übung besteht für diese Grundstücke ebenso nicht. Daraus folgt, dass diese Grundstücke nicht als Gemeindegutsgrundstücke im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 festzustellen gewesen sind.

g)

Hinsichtlich der Einwendungen seitens der Agrargemeinschaft sowie der im Spruch genannten Mitglieder betreffend die dargelegten Verfahrensmängel ist auszuführen, dass die behauptete Mangelhaftigkeit der Ladung seitens der Agrarbehörde nicht erblickt werden kann. Dies deshalb, da in der Ladung explizit auf die Abänderung des Regulierungsplanes im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 verwiesen wurde und die Agrargemeinschaft Barwies bereits spätestens seit der Instruierungsverhandlung vom 13.05.2009 über die Sachlage Kenntnis erlangt hat.

Auch die Unvollständigkeit der aufgelegten Unterlagen bei der Gemeinde Mieming kann nicht als zutreffend angesehen werden, zumal ausdrücklich in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass es sich nur um die komprimierte Form der bisherigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens handelt und dass darüber hinaus noch die Möglichkeit besteht, in den gesamten verfahrensgegenständlichen Akt bei der Agrarbehörde Einsicht zu nehmen.

Hinsichtlich der behaupteten unzureichenden Vorbereitungsfrist ist einerseits darauf hinzuweisen, dass die Agrargemeinschaft bereits seit der Instruierungsverhandlung vom 13.05.2009 Kenntnis von der Sachlage hat und dass, wie auch in den Einwendungen dargelegt wurde, zwischen der Ausfertigung der Verhandlungsausschreibung sowie den tatsächlichen Verhandlungstermin ein Zeitraum von ca. vier Wochen zur Verfügung gestanden ist.

Hinsichtlich der Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens sowie des behaupteten Mangels der Überprüfung des Grundbuchsstandes ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Einwendungen

lediglich um Vermutungen handelt, die zum Zeitpunkt der Erhebung der Einwendung durch nichts belegbar gewesen sind. Derartige Mängel könnten jedoch von der Agrargemeinschaft sowie den Mitgliedern im Zuge der Berufung gegen diese Entscheidung bekämpft werden.

Hinsichtlich des behaupteten Mangels der amtswegigen Abänderung von Regulierungsplänen wird zur Vermeidung von Vorgriffen auf die unter Spruchpunkt II. dargelegten Erwägungen verwiesen.

Die Einwendung hinsichtlich der Parteiöffentlichkeit konnte jedoch nur als Hinweis nicht als Geltendmachung eines Mangels angesehen werden.

Was nun die behauptete Befangenheit des Verhandlungsleiters anlangt, ist auszuführen, dass sich nach § 7 Abs. 1 AVG die Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung in dem Gesetz näher genannten Gründen zu veranlassen haben. Für die Agrarbehörde ergibt sich jedoch kein Grund einer Befangenheit anhand der dargelegten gesetzlich normierten Gründe. Auch wenn die Agrargemeinschaft sowie die Mitglieder diesbezüglich ins Treffen führen, dass seitens des Verhandlungsleiters bereits auch die Instruierungsverhandlung geleitet wurde und in dieser Äußerungen getätigt wurden, so kann dies die Befangenheit nicht begründen.

h)

Gemäß § 38 AVG 1991 kann die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen das Ermittlungsverfahren aussetzen, wenn nämlich im Ermittlungsverfahren eine Vorfrage auftaucht, die schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Die Behörde kann unter diesen Umständen aber auch die Vorfrage nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauungen beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zu Grunde legen. Sie muss dies tun, wenn ein Verfahren bei der zuständigen Behörde nicht anhängig ist oder nicht gleichzeitig – d.h. mit der Unterbrechung - anhängig gemacht wird, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen. Ein Anspruch der Partei auf Unterbrechung kann bei dieser Rechtslage nicht entstehen. Ebenso ist die Rechtmäßigkeit eines Unterbrechungsbescheides nicht von der Zustimmung der Parteien zur Unterbrechung abhängig (*Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht*⁸, 2003, RZ 305).

Unter einer Vorfrage ist eine für die Entscheidung der Behörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden ist. Vorfragen sind auch solche präjudiziellen Rechtsfragen, die von derselben Verwaltungsbehörde in einem anderen Verfahren zu entscheiden sind. Präjudiziell – und damit Vorfragenentscheidung im verfahrensrechtlich relevanten Sinn – ist nur eine Entscheidung, die erstens eine Rechtsfrage betrifft, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar, d.h. eine notwendige Grundlage ist, und zweitens, die diese in einer die Verwaltungsbehörden bindenden Weise regelt (*Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht*⁸, 2003, RZ 306).

Im vorliegenden Falle jedoch ist die Agrarbehörde zur Ansicht gelangt, dass auf Grund der zwischenzeitig ergangenen Entscheidungen des Landesagrarsenates sowie des Verfassungsgerichtshofes keine für die Entscheidung der Behörde präjudizielle Rechtsfrage vorliegt, weshalb eine Aussetzung des Verfahrens nicht erforderlich ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch der Partei auf Unterbrechung bei dieser Rechtslage nicht entstehen.

i)

Grundsätzlich ist auszuführen, dass gemäß § 69 Abs. 1 TFLG 1996 die Abänderung von Regulierungsplänen, auch zur Vereinigung von zwei oder mehreren Agrargemeinschaften, nur der Agrarbehörde zusteht.

Sie kann erfolgen

- a) auf Antrag der Agrargemeinschaft
- b) bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c auf Antrag der Gemeinde oder
- c) von Amts wegen.

Anträge nach lit. a und b müssen auf entsprechenden Beschlüssen des jeweils zuständigen Organs beruhen.

Im gegenständlichen Fall wurde das Verfahren, wie bereits dargelegt, von Amts wegen eingeleitet. Die Einleitung dieses Verfahrens ist sohin nicht der Parteidisposition unterlegen, weshalb auch eine Antragszurückziehung gemäß § 13 Abs. 7 AVG gegenständlich nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus sieht das TFLG 1996 nicht die Möglichkeit vor, von Amts wegen eingeleitet Verfahren auf Antrag der Parteien wieder auszuleiten. Aus all diesen Erwägungen hat sich so hin der Antrag der Agrargemeinschaft als unzulässig erwiesen.

j)

Im Erkenntnis vom 05.03.2010, B984/09-10, hat der Verfassungsgerichtshof unter Verweis auf das Erkenntnis vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446/2008, mit Blick auf VfSlg. 9.336/1982, nochmals ausdrücklich klar gestellt, dass die Wirkung des Umstandes, dass Gemeindegut auf Grund eines Regulierungsverfahrens in das Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurde, „nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Allgemeineigentums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein“ konnte. Mit der (verfassungswidrige) Übertragung des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaften hat die Gemeinde somit auch Anteil an der Agrargemeinschaft und ist – damit korrespondierend – auch Mitglied der Agrargemeinschaft. Insofern ist auch die Parteistellung der Gemeinde Mieming in den vorliegenden Verfahren erwiesen.

Die von der Agrargemeinschaft behauptete Vermögensauseinandersetzung (gemeint wohl im Sinne einer Hauptteilung gemäß VfSlg. 18.446) zwischen der Agrargemeinschaft und der Gemeinde ist dem Verwaltungsakt nicht zu entnehmen. Wenn die Agrargemeinschaft sowie die im Spruch angeführten Mitglieder damit den Verweis auf die GSt. 8475 und 8476 verneinen, so ist dem zu entgegnen, dass diese Grundstücke mit Bescheid Anhang II vom 05.03.1969 auf Grund eines Parteienübereinkommens als Regulierungsgebiet gestrichen worden sind. Eine die Gemeindegutseigenschaft aufhebende Hauptteilung kann diesem Parteienübereinkommen jedoch mangels Bezugnahme auf eine entsprechende gesetzliche Bestimmung nicht unterstellt werden.

Die mit vom Bescheid vom 04.12.1967, Zl. IIIb1-1039/29, vorgenommene Hauptteilung für den Barwiesberg, bei der als Teilungsgebiet sämtliche in der EZ 299 KG Mieming vorgetragene Parzellen festgestellt worden sind, sowie, dass das Teilungsgebiet ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1952 darstellt und im Zuge dieser die Parzellen auf die Agrargemeinschaft Barwies und Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein aufgeteilt worden sind, stellt keine die

Gemeindegutseigenschaft beendenden Vorgang dar. Dies deshalb, da an der Hauptteilung zwei Agrargemeinschaften beteiligt gewesen sind und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht zumindest zwischen einer Agrargemeinschaft und der Gemeinde erfolgt ist.

Wenn nunmehr die Agrargemeinschaft weiters hervorbringt, dass diese durch Ersitzung das Volleigentum an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken erworben habe, so ist dem zu entgegnen, dass Rechtsinstitute des Privatrechtes wie Verjährung und Ersitzung im Zusammenhang mit den Anteilsrechten an einer Agrargemeinschaft nicht gelten (siehe Verwaltungsgerichtshofurteil vom 24.07.2008, ZI. 2007/07/0100). Über solche Rechte kann nur mit Genehmigung der Agrarbehörde verfügt werden; Anteilsrechte können weder durch Nichtsausübung erlöschen, noch durch Ausübung erworben werden (siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.10.2004, ZI. 2003/07/0107). Vorliegend geht es ja gerade im Weiteren um die Frage einer Substanzwertanteilsberechtigung der politischen Gemeinde Mieming an der Agrargemeinschaft wegen Vorliegens von Gemeindegut (siehe hierzu Entscheidung des Landesagarsenates vom 21.10.2010, ZI. LAS- 990/7-09).

Es erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dem weiteren Vorbringen der Agrargemeinschaft, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge (vor der Regulierung) betrifft, da jedenfalls im Regulierungszeitpunkt bezüglich des Gemeinschaftsgebietes gemäß Spruch Gemeindegut vorlag und dieses auch so rechtskräftig festgestellt worden ist. Aus diesem Grund erübrigt sich auch das Eingehen auf die vorgelegten Beweise.

k)

Die Einwendungen der Agrargemeinschaft sowie ihrer Mitglieder zielen darauf ab, das Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes für die Agrargemeinschaft abzuwenden. Dass diesem Begehren kein Erfolg zukommen kann, erhellt bereits aus der Tatsache, dass es sich bei der Agrargemeinschaft - wie vorstehend ausdrücklich dargestellt wurde - zweifelsohne um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft im Sinne des TFLG 1996 handelt. Zum Vorbringen, die Eigentumstitel der Grundbuchsanlage würden Eigentum einer Gemeindefraktion bzw. einer Gemeinde von Nutzungsberechtigten zuordnen und habe die historische Agrarbehörde rechtsirrig die Feststellung von Scheingemeindegut vorgenommen, bleibt klarzustellen, dass der Verfassungsgerichtshof die These, die Nutzungsberechtigten bzw. die aus ihnen gebildete Gemeinschaft und nicht die Gemeinde seien wahre Eigentümer des Gemeindegutes, bereits mit Erkenntnis vom 01.03.1982, VfSlg. 9336, S. 100 f, verworfen hat. Im Begründungsteil wurde gezeigt, dass es sich bei den agrargemeinschaftlichen Grundstücken des Regulierungsgebietes um solche des Gemeindegutes handelt, welche vor Übertragung auf die Agrargemeinschaft durch Regulierungsakt im bürgerlichen Eigentum der politischen Fraktion Barwies als Rechtsvorgängerin der heutigen Gemeinde Mieming standen.

Die von der Agrargemeinschaft behauptete Vermögensauseinandersetzung gemäß §§ 54 ff TFLG 1996 (gemeint wohl im Sinne einer Hauptteilung gemäß VfSlg. 18.446) ist dem Verwaltungsakt nicht zu entnehmen. Wohl nahm die Agrarbehörde eine Trennung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken (Regulierungsgebiet) und dem Gemeindevermögen vor, doch war die im Regulierungsverfahren getroffene Unterscheidung zwischen den das Regulierungsgebiet bildenden agrargemeinschaftlichen Grundstücken und dem Gemeindevermögen keine die Eigenschaft des Gemeindegutes beendende Teilung (vgl. VfSlg. 18.446). Für die Annahme, dass eine Generalteilung vor bzw. im Zuge des Regulierungsverfahrens erfolgte, gibt es keinen Anhaltspunkt. Die Feststellung von Grundstücken als Gemeindevermögen darf

nicht verwechselt werden mit einer Aufteilung im Sinne einer Hauptteilung (vgl. LAS vom 26.06.2009, ZI. 859/22-06).

Im Erkenntnis vom 05.03.2010, B984/09-10, hat der Verfassungsgerichtshof unter Verweis auf das Erkenntnis vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446/2008, mit Blick auf VfSlg. 9.336/1982, nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die Wirkung des Umstandes, dass Gemeindegut auf Grund eines Regulierungsverfahrens in das Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurde, „nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Allgemeineigentums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein“ konnte. Mit der (verfassungswidrigen) Übertragung des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaften hat die Gemeinde somit auch Anteil an der Agrargemeinschaft und ist – damit korrespondierend – auch Mitglied der Agrargemeinschaft.

Es erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Agrargemeinschaft, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge vor der Regulierung betrifft, da jedenfalls zum Regulierungszeitpunkt bezüglich des Gemeinschaftsgebietes Gemeindegut vorlag.

I)

Gemäß § 38 Abs. 2 TFLG 1996 ist bei Agrargemeinschaften, die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 leg.cit. auf Gemeindegut bestehen, im Eigentumsblatt die Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“ ersichtlich zu machen. Zumal die Agrargemeinschaft – wie im Spruch festgestellt – auf Gemeindegut besteht, war die entsprechende Grundbucheintragung zu veranlassen.

Zu Spruchpunkt II.:

a)

Das gegenständliche Verfahren zielt auf die Abänderung des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft Barwies ab und fußt auf dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.446/2008. Das Erkenntnis erging in einer Beschwerdesache der Gemeinde Mieders gegen den Bescheid des Landesagrarsenates beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 08.02.2007. Betroffen war die Agrargemeinschaft Mieders, welche das Ergebnis der Regulierung des Gemeindegutes vom 17.08.1962 ist. In diesem Regulierungsverfahren wurden ehemals im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstücke ins Eigentum der mit Rechtskraft des Regulierungsplanes körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft übertragen. Diese Übertragung war - nach den Feststellungen des Gerichtshofes – jedoch offensichtlich verfassungswidrig und ist – die Rechtskraft des Übertragungsaktes vorausgesetzt - dadurch Gemeindegut entstanden, welches nun atypischer Weise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist. Daher steht der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes, welcher je nach Art der Nutzung möglicherweise freilich erst bei Eingriff in die Substanz oder bei Teilungen zu Tage tritt, der Gemeinde zu. Mit Erkenntnis vom 05.12.2009, ZI. B995/09, sprach der Verfassungsgerichtshof unmissverständlich aus, dass diese Rechtsansicht auch auf andere Agrargemeinschaften des Gemeindegutes anzuwenden ist. Für diese Agrargemeinschaften stehen die Bestimmungen der Novelle 7/2010 zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 in Geltung.

Der Gerichtshof verweist im VfSlg. 18.446/2008 auf seine Entscheidung VfSlg. 9336/1982 und stellt klar, dass für bereits geschehene Verwandlungen von Gemeindegut in Agrargemeinschaften der bloß Nutzungsberechtigten, als wesentliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse, eine Änderung des Regulierungsplanes rechtfertigt und erforderlich erscheint. Das Instrumentarium hierfür bietet § 69 TFLG 1996. Nach § 69 Abs. 1 TFLG 1996 steht der Agrarbehörde die Abänderung, auch zur Vereinigung von zwei oder mehreren Agrargemeinschaften zu. Sie kann erfolgen,

- a) auf Antrag der Agrargemeinschaft,
- b) bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c auf Antrag der Gemeinde oder
- c) von Amts wegen.

Wie dargetan, gebietet in Mieming bereits die geschehene Verwandlung von Gemeindegut in eine Agrargemeinschaft der bloß Nutzungsberechtigten die Abänderung des Regulierungsplanes. Zahlreiche, zum Zeitpunkt der Regulierung stattgefundenen Veränderungen aus der Substanz des Gemeindegutes, lassen auf eine Änderung der für die Anteilsrechte maßgeblichen Verhältnisse schließen. Bereits der an die Behörde jährlich zu entrichtende Geschäftsbericht der Agrargemeinschaft Barwies bestätigt, dass die Agrargemeinschaft etwa aus Grundstücksveräußerungen, Dienstbarkeits- und Pachtverträgen Einnahmen erzielte und daher - über die Holz- und Weidenutzungen hinausgehende - Geschäftsvorgänge betreibt, sohin nicht der gemeinschaftlichen Wald- und Weidewirtschaft zuzurechnende Einnahmen erzielt. Der Verfassungsgerichtshof stellt bindend fest, dass es Aufgabe von der Behörde ist, solche Änderungen auch von Amts wegen aufzugreifen.

b)

Die im Spruchpunkt II. verfügten Änderungen und Anpassungen des Regulierungsplanes entsprechen dem TFLG 1996 i.d.F. der Novelle 7/2010. Durch die verfügten Maßnahmen wird sichergestellt, dass für die Gemeinde Mieming ein im Ausmaß wechselnder Anteil an der Agrargemeinschaft aus dem für das Gemeindegut wesentlichem Substanzrecht zur Geltung gebracht wird. Die erlassenen Satzungsbestimmungen gewährleisten, dass der Gemeinde Mieming in den Organen der Agrargemeinschaft in Hinkunft jenes Gewicht zukommt, welches ihr aufgrund ihres Substanzanteiles gebührt. Von Amts wegen war in Anlehnung an § 69 Abs. 1 lit. c leg.cit. eine an die Normen des Flurverfassungsgesetzes angepasste Satzung zu erlassen, zumal Art. II der Novelle LGBl. 7/2010 ausführt, dass Satzungsbestimmungen, welche im Widerspruch zum Gesetz stehen, ihre Geltung verlieren.

Zu Spruchpunkt III.:

a)

Der Antrag 1 der Gemeinde Mieming zielt auf die Abänderung des Regulierungsplanes ab, um so der Gemeinde Mieming die ihr zustehenden, gesetzlich verankerten Rechte zu sichern, während mit Antrag 4 die Anpassung der Satzung an das geltende Recht im Sinne der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 begehrt wird. Beiden Anträgen wurde mit den spruchgemäßen Erledigungen zu Spruchpunkt II. entsprochen, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortige, umfassende Begründung verwiesen wird.

b)

Mit den Anträgen 2 und 3 begehrt die Gemeinde Mieming nach Ansicht der Agrarbehörde die Feststellung allgemeiner Forderungen, wie sie bereits im Gesetz ohnehin verankert sind, ohne jedoch diese näher zu präzisieren. Dies ergibt sich für die Agrarbehörde einerseits aus der Formulierung „sämtliche“ (Antrag 2) und andererseits aus der spekulativen Forderung für allenfalls bestehende Ansprüche aus Grundstücksverkäufen (Antrag 3).

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes über die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden ist restriktiv. Zu dieser Frage wird im VwGH-Erkenntnis vom 17.09.2009, Zl. 2009/07/0006 Folgendes ausgeführt:

„Ein Feststellungsbescheid kann nur über Rechte oder Rechtsverhältnisse ergehen, wenn diese von einer Partei beantragt wird, diese ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, es sich um ein notwendiges, letztes und einziges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung handelt, oder wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse liegt; dies jeweils unter der weiteren Voraussetzung, dass die maßgeblichen Rechtsvorschriften eine Feststellung dieser Art nicht ausschließen. Generell sind daher Feststellungsbescheide unzulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen vorgesehenen gesetzlichen Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann (vergl. dazu das hg. Erkenntnis vom 15. November 2007, 2006/07/0113, u.v.a.). Feststellungsbescheide sind daher subsidiäre Rechtsbehelfe.“

Im vorliegenden Fall hat die antragstellende Gemeinde lediglich den Weg des Feststellungsantrages bestritten, indem sie generelle Feststellungen zur Leistungsverpflichtung seitens der Agrargemeinschaft gegenüber der Gemeinde begehrte sowie spekulative Forderungen stellte. Letzterer Fall kann daher nicht anderes beschrieben werden, als, sollte die Agrarbehörde einen Umstand feststellen, der der Gemeinde Substanzerlöse zukommen lassen würde, so solle die Agrarbehörde hierüber absprechen. In beiden Fällen liegen daher Feststellungsanträge zu Grunde, auf welche der folgende im vorzitierten VwGH-Erkenntnis enthaltene Ausspruch zutrifft:

„An der Erlassung gesonderter Feststellungsbescheide fehlte daher ein rechtliches Interesse, sodass der Antrag auf Erlassung der begehrten Feststellungen schon aus diesem Grund zurückzuweisen gewesen wäre.“

Unter Zugrundelegung der im vorzitierten VwGH-Erkenntnis zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht erscheinen die Anträge 2 und 3 der Gemeinde Mieming als unzulässig, zumal ein Leistungsbegehren möglich gewesen wäre, die Gemeinde es jedoch unterlassen hat, ein solches konkret zu formulieren und auch zu stellen. Diese Anträge waren daher zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt IV.:

Aufgrund der unterschiedlichen Eingaben und Vorbringen der Agrargemeinschaft sowie ihrer Mitglieder haben sich die verfahrensgegenständlichen Anträge zusammenfassend so dargestellt, wie sie im Spruch wiedergegeben worden sind.

a)

Hinsichtlich der als unzulässig zurückgewiesenen Anträge 1 und 2 der Agrargemeinschaft sowie der näher genannten Mitglieder ist zur Vermeidung von Wiederholung auf die umfassenden, vorstehenden Ausführungen zu Spruchpunkt I. zu verweisen.

b)

Die Anträge 3 bis 6 zielen vom Inhalt her auf dieselbe feststellende Klärung von Rechtsverhältnissen ab. All diese Feststellungsbegehren sind inhaltlich betrachtet auf eine Feststellungsentscheidung nach § 73 lit. d TFLG 1996 gerichtet zu sehen. Würde man den Feststellungsbegehren einen anderen Inhalt unterstellen, wären sie wohl als nicht zulässig anzusehen, da im Rahmen des gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens nach § 73 lit. d TFLG 1996 eine verbindliche Klärung der mit den verschiedenen Feststellungsbegehren angesprochenen Rechtsverhältnissen und Rechtsfragen herbeigeführt werden kann und die Agrarbehörde folglich im gegebenen Zusammenhang keine anderen Feststellungen als jene nach § 73 lit. d TFLG 1996 treffen kann und darf. Gesonderte Feststellungen sind nämlich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht zulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines gesetzlich vorgesehenen Verfahrens entschieden werden kann.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholung auf die detaillierten Ausführungen zu vorherigem Spruchpunkt I. verwiesen.

Zu Spruchpunkt V.:

Grundbücherliche Eigentümer der Stammsitzliegenschaft EZ 90095 sind Himsl Hildegard und Himsl Karl je zur Hälfte, wobei hinsichtlich letzterem nunmehr die Verlassenschaft als Rechtsträger auftritt. Die Einwendungen hat für die Verlassenschaft nach Karl Himsl die vom Gericht eingesetzte Kuratorin Feuchter Gertrud erhoben. Die zweite Hälfteeigentümerin war jedoch anlässlich der Verhandlung nicht anwesend bzw. auch nicht vertreten und erstreckte sich das Vollmachtsverhältnis der Feuchter Gertrud auch nicht auf diesen Anteil.

Sohin handelt es sich bei den Eigentümern dieser Stammsitzliegenschaft um eine Gemeinschaft im Sinne des § 825 ABGB. Gemäß § 828 ABGB können die Miteigentümer über die gesamte Sache nur gemeinsam verfügen. Vorliegend bedeutet dies, dass hinsichtlich des Anteiles der Himsl Hildegard mangels Vertretung eine Erklärung nicht vorliegt, weshalb von „Uneinigkeit“ beider Anteile im Sinne des § 828 ABGB auszugehen ist, die einer gemeinsamen Verfügung entgegensteht. Die Vertreterin der Verlassenschaft war daher nicht befugt, alleine über die gesamte Stammsitzliegenschaft zu bestimmen.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Anlagen: Satzung
 Aufstellung der BFI Imst vom 06.04.2010, Zl. 7-agr-140/7 (Teilwaldliste)

Ergeht an:

1. Gemeinde Mieming, zH RA Dr. Andreas Brugger, Salurner Straße 16, 6020 Innsbruck
2. Agrargemeinschaft Barwies, zH RA Dr. Eduard Wallnöfer, Bürgerstraße 21/1, 6020 Innsbruck
3. Berger Peter, Barwies 257, 6414 Mieming
4. Falkner Anneliese, Barwies 304, 6414 Mieming
5. Gäns Michael, Barwies 350, 6414 Mieming
6. Gassler Josefine, Badergasse 241, 6465 Nassereith
7. Gastl Reinhard, Barwies 249, 6414 Mieming
8. Haid Herta, Barwies 246, 6414 Mieming
9. Haselwanter Emil, Barwies 281, 6414 Mieming
10. Hechenberger Ursula, Barwies 267, 6414 Mieming
11. Himsl Hildegard, zH SW Feuchter Daniela, Larchetweg 15, 6414 Frohnhausen
12. Verlassenschaft nach Himsl Karl, zH Feuchter Gertrud, Krebsbach 375, 6414 Mieming
13. Holzknecht Johann, Barwies 279, 6414 Mieming
14. Krabacher Karl, Krebsbach 364, 6414 Mieming
15. Kranewitter Gertraud, Badergasse 269, 6465 Nassereith
16. Plattner Anton Josef, Barwies 233, 6414 Mieming
17. Rappold Ferdinand, Barwies 278, 6414 Mieming
18. Reindl Maria Luise, Krebsbach 374, 6414 Mieming
19. Reiter Wolfgang, Dr., Mooswinkel 49, 6134 Vomp
20. Röm.-Kath. Filialkirche zur h. Dreifaltigkeit, Barwies 250, 6414 Mieming
21. Ruech Anna, Dr. Siegfried Gapp Weg 1, 6414 Mieming
22. Ruech Rudolf, Dr. Siegfried Gapp Weg 1, 6414 Mieming
23. Ruech Wolfgang, Barwies 272a, 6414 Mieming
24. Schatz Hermann, Barwies 317, 6414 Mieming
25. Schleich Christian, Barwies 280, 6414 Mieming
26. Schneider Karl, Barwies 254, 6414 Mieming
27. Spielmann Günther, Obermieming 181, 6414 Mieming
28. van Staa Benedikt, Föhrenweg 42, 6414 Mieming
29. Thaler Walter, Steinreichweg 7, 6414 Mieming
30. Walch Walter, Barwies 316, 6414 Mieming
31. Wallnöfer Benedikt, zH Notar Dr. Klaus Reisenberger, Tiroler Straße 78, 6424 Silz
32. Wett Karl, Barwies 253a, 6414 Mieming
33. Zimmermann Markus, Wildermieming 47a, 6414 Mieming

Für das Amt der Landesregierung:
Dr. Kaltenböck

Nachrichtlich an:

- Abteilung Agrarwirtschaft, per E-Mail
- Bezirkshauptmannschaft Imst für die Bezirksforstinspektion Imst, zH DI Peter Winkler, per E-Mail



SATZUNG

der

Gemeindegutsagrargemeinschaft

Barwies

gem. § 36 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010

erlassen mit Bescheid vom 21.04.2011, AgrB-R783/241-2011

EINGELANGT

26. April 2011

RA DR. BRUGGER

SITZ UND MITGLIEDER DER AGRARGEMEINSCHAFT

§ 1

- 1) Die Agrargemeinschaft Barwies ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 34 Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996. Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Obmannes. Hat der Obmann keinen Wohnsitz im Inland, so ist Sitz der Agrargemeinschaft die Gemeinde Mieming.
- 2) Die Agrargemeinschaft wird gebildet aus:
 - a) der Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammsitzliegenschaften), einschließlich der Gemeinde Mieming, welcher ein persönliche (walzende) Anteilsrechte zusteht.
 - b) der substanzberechtigten Gemeinde Mieming.
- 3) Soweit nicht anders angeordnet, umfasst der in weiterer Folge verwendete Mitgliederbegriff jenen nach Abs. 2 lit. a.

ZWECK DER AGRARGEMEINSCHAFT

§ 2

Die Agrargemeinschaft hat den Zweck dem öffentlichen Interesse zu dienen, durch pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens die bestmögliche und andauernde Erfüllung der berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder nach § 1 Abs. 2 lit. a und b sicher zu stellen, das gemeinschaftliche Vermögen zu erhalten und zu verbessern und zu diesem Zweck auch erwerbswirtschaftliche Unternehmen zu betreiben.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 3

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Nutzung im Ausmaß seiner Anteilsberechtigung auszuüben und an der Verwaltung, wie es diese Satzung vorsieht, teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Vorschriften über die Ausübung der Nutzungen einzuhalten,

- b) den Anordnungen des Obmannes bei Vollversammlungen und Ausschusssitzungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten,
 - c) diese Satzung und die darauf fußenden Anordnungen der Verwaltungsorgane zu beachten,
 - d) die mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten zu tragen und die beschlossenen Arbeitsleistungen zu erbringen.
- 3) Jedes taugliche, volljährige Mitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Obmann oder sonstigen Amtsträger der Agrargemeinschaft anzunehmen und die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft sind verpflichtet, aus dem Kreis der Miteigentümer einen gemeinsamen Vertreter an den Obmann der Agrargemeinschaft schriftlich namhaft zu machen. Dieser Vertreter ist in das Mitgliederverzeichnis (§ 14 Abs. 5) für die betreffende Stammsitzliegenschaft aufzunehmen. Alle Einladungen der Agrargemeinschaft haben an den namhaft gemachten Vertreter dieser Stammsitzliegenschaft zu erfolgen. Bis zur Namhaftmachung eines gemeinsamen Vertreters einer Stammsitzliegenschaft im Miteigentum, gelten alle Einladungen der Agrargemeinschaft an die Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft mit ortsüblicher Kundmachung (Anschlag) als erfolgt.
- 4) Jeder Wechsel im Eigentum an einer Stammsitzliegenschaft wie auch der Erwerb eines Mitgliedschaftsrechtes an der Agrargemeinschaft ist unverzüglich vom neuen Mitglied an den Obmann der Agrargemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Gleichfalls hat jedes Mitglied die Änderung der Wohnadresse dem Obmann mitzuteilen. Bis zu den Mitteilungen im Sinne dieses Absatzes gelten alle Einladungen der Agrargemeinschaft für eine Stammsitzliegenschaft an das im Mitgliederverzeichnis (§ 14 Abs. 5) aufscheinende Mitglied bzw. an die bisherige Wohnadresse als erfolgt.

RECHTE UND PFLICHTEN DER SUBSTANZBERECHTIGTEN GEMEINDE MIEMING

§ 4

- 1) Die substanzberechtigte Gemeinde Mieming ist berechtigt, die Nutzung im Ausmaß ihrer Substanzberechtigung auszuüben und in diesem Ausmaß an der Verwaltung teilzunehmen.
- 2) Die substanzberechtigte Gemeinde ist verpflichtet:
 - a) den Anordnungen des Obmannes bei Vollversammlungen und Ausschusssitzungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten,
 - b) diese Satzung und die darauf fußenden Anordnungen der Verwaltungsorgane zu beachten,
 - c) und zu den Ausschusssitzungen und Vollversammlungen je einen Vertreter im Sinne des § 35 Abs. 7 TFLG 1996 zu entsenden.
- 3) Die substanzberechtigte Gemeinde kann, ebenso wie die Agrargemeinschaft, an die Agrarbehörde den Antrag auf Feststellung stellen, ob eine bestimmte Tätigkeit die Nutzung der Substanz oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes betrifft oder in welchem Verhältnis die beiden Nutzungsarten von dieser Tätigkeit betroffen sind (§ 33 Abs. 5 TFLG 1996).

- 4) Die substanzberechtigte Gemeinde kann in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge erteilen und, falls diese nicht befolgt werden, die Agrarbehörde anrufen (§ 35 Abs. 7 TFLG 1996).
- 5) Die substanzberechtigte Gemeinde hat der Agrargemeinschaft die Inanspruchnahme jener Grundstücke des Regulierungsgebietes, die für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, nachweislich anzuzeigen. Das zuständige Organ der Agrargemeinschaft hat binnen einem Monat nach dieser Anzeige den für die Übertragung des bürgerlichen Eigentums gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen erforderlichen Beschluss zu fassen (§ 40 Abs. 3 TFLG 1996).

ORGANE DER AGRARGEMEINSCHAFT

§ 5

Die Organe der Agrargemeinschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ausschuss
- c) und der Obmann.

WAHL DER ORGANE

§ 6

- 1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Ausschusses sind von der Vollversammlung mit Stimmzetteln zu wählen. Hierbei steht jedem Mitglied eine Stimme zu, d.h. es ist berechtigt, auf dem Stimmzettel so viele wählbare Kandidaten zu setzen, wie Mitglieder und Ersatzleute zu wählen sind.
- 2) Wählbar ist das Mitglied. Befindet sich eine Stammsitzliegenschaft im Miteigentum, so ist der nach § 3 Abs. 3 namhaft gemachte Vertreter wählbar. Ist eine juristische Person Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft, so ist eine Person aus dem Kreis der nach Gesetz oder Satzung nach außen hin vertretungsbefugten Personen wählbar.
- 3) Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmitglieder), die die meisten Stimmen, die ohne Rücksicht auf die von den Stimmberechtigten vertretenen Anteilsrechte zu werten sind, auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4) Jeder Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen; nur die Wiederwahl zum Obmann kann abgelehnt werden.
- 5) Die Ausschussmitglieder haben nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 6) Die Funktionsperiode der Organe beträgt fünf Jahre.
- 7) Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn:

- a) dies mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder verlangt,
 - b) die Zahl der Ausschussmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmitglieder unter die Hälfte absinkt,
 - c) dies die Agrarbehörde als Aufsichtsmaßnahme anordnet oder selbst als Aufsichtsmaßnahme eine Vollversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt einberuft.
- 8) Aktiv Wahlberechtigt ist, wer spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 7

- 1) Die Vollversammlung hat regelmäßig einmal im Jahr stattzufinden.
- 2) Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden:
 - a) wenn dies der Obmann oder Ausschuss für notwendig erachten,
 - b) binnen eines Monats ab Antragstellung, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder oder die substanzberechtigte Gemeinde verlangt,
 - c) wenn dies die Agrarbehörde anordnet oder selbst eine einberuft.
- 3) Die erste Vollversammlung wird von der Agrarbehörde oder einem von ihr Beauftragten einberufen und geleitet.
- 4) Die Einberufung der Vollversammlung hat in der Weise zu geschehen, dass die Tagesordnung mindestens eine Woche vorher ortsüblich kundgemacht wird und die Mitglieder, wie sie das ordnungsgemäß geführte Mitgliederverzeichnis (§ 14 Abs. 5) aufweist, sowie die substanzberechtigten Gemeinden eingeladen werden.
- 5) Einem Mitglied, das außerhalb der Gemeinde wohnt, in der die Agrargemeinschaft ihren Sitz hat, kann über Ausschussbeschluss aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiet dieser Gemeinde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach, gelten Zustellungen mit der ortsüblichen Kundmachung als erfolgt.

§ 8

- 1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 lit a u. b ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten sind. Ein Bevollmächtigter, der selbst Stammsitzliegenschaftseigentümer ist, darf höchstens zwei Mitglieder vertreten, unabhängig von der Anzahl der in seinem Eigentum befindlichen Stammsitzliegenschaften. Ist ein Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft verstorben und ein Eigentümerwechsel noch nicht an den Obmann schriftlich gemeldet worden (§ 3 Abs. 4), so haben

alle Einladungen der Agrargemeinschaft an eine vor dem Tod des Verstorbenen mit diesem in Hausgemeinschaft lebende Person zu erfolgen. Als eine solche Person kommen insbesondere der überlebende Ehepartner oder ein volljähriges Kind in Betracht.

- 2) Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Vollversammlung ist auf das Stattfinden dieser zweiten Vollversammlung und deren Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

- 1) Die Vollversammlung fasst unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder unter Leitung der Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde ihre Beschlüsse.
- 2) Sind Anteilsrechte festgelegt, ist zu einem Beschluss der Vollversammlung die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich (Abs. 4). In Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, kann ein Beschluss nur mit Zustimmung der substanzberechtigten Gemeinde rechtswirksam gefasst werden. Im Streitfall entscheidet die Agrarbehörde. Für Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft kann in der Vollversammlung entweder der nach § 3 Abs. 3 namhaft gemachte Vertreter oder eine Person, welche die Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen hat, auftreten. Sind keine Anteilsrechte festgelegt, beschließt die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Anteils- oder Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- 3) Das bei der Vollversammlung verfasste Protokoll ist binnen einer Woche in das Beschlussbuch einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung vom Obmann und zwei Ausschussmitgliedern zu bestätigen. Überstimmte Mitglieder sind im Protokoll anzuführen.
- 4) Gegen Vollversammlungsbeschlüsse können Mitglieder nach § 1 Abs. 2 lit. a und b schriftlich Aufsichtsbeschwerde bei der Agrargemeinschaft einreichen. Der Obmann hat die Beschwerde entgegenzunehmen und sie mit einer Stellungnahme binnen zwei Wochen an die Agrarbehörde weiterzuleiten. Die Agrarbehörde hat dem Beschwerdeführer und der Agrargemeinschaft mitzuteilen, ob und welche Aufsichtsmaßnahmen aus Anlass der Beschwerde ergriffen werden. Die Aufsichtsbeschwerde hindert nicht den Antrag auf Streitentscheidung nach § 21 Abs. 1.

§ 10

- 1) Der Wirkungskreis der Vollversammlung umfasst die Besorgung nachstehender Angelegenheiten:
 - a) Die Wahl der Ausschussmitglieder, der Ersatzmitglieder und der Rechnungsprüfer.
 - b) Die Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken.
 - c) Die Verteilung von Ertragsüberschüssen aus Rechnungskreis I (§ 16).
 - d) Die Errichtung von und die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen.

- e) Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Umwandlung von Schulden und die Übernahme einer Haftung.
 - f) Die Beschlussfassung über den Vorschlag des Ausschusses auf Entschädigung der Funktionäre.
- 2) Soweit Beschlüsse nach Absatz 1 lit. b, d e und f den Substanzwert agrargemeinschaftlicher Grundstücke im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 betreffen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der substanzberechtigten Gemeinde. Im Streitfall entscheidet die Agrarbehörde.

DER AUSSCHUSS

§ 11

- 1) Der Ausschuss besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und weiteren vier Mitgliedern. Für den Ausschuss sind vier Ersatzmitglieder zu wählen.
- 2) Der Ausschuss ist vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Ebenso kann die Agrarbehörde oder ein von ihr Beauftragter den Ausschuss einberufen. Die substanzberechtigte Gemeinde ist zu jeder Ausschusssitzung eine Woche vorher schriftlich unter gleichzeitiger Übermittlung einer Tagesordnung einzuladen. Jedenfalls hat der Obmann den Ausschuss auf Verlangen der substanzberechtigten Gemeinde binnen einem Monat einzuberufen.
- 3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die substanzberechtigte Gemeinde eingeladen wurden, und der Obmann sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind ein oder mehrere Ausschussmitglieder verhindert, so ist dies unverzüglich dem Obmann mitzuteilen. Der Obmann hat dann in der Reihenfolge der erfolgten Wahl (§ 6 Abs. 3) Ersatzmitglieder zur Ausschusssitzung beizuziehen; § 11 Abs. 2, 1. Satz ist nicht anzuwenden.
- 4) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. In Angelegenheiten, die den Substanzwert agrargemeinschaftlicher Grundstücke im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 betreffen, kann ein Ausschussbeschluss nur mit Zustimmung der substanzberechtigten Gemeinde rechtswirksam gefasst werden. Im Streitfall entscheidet die Agrarbehörde.
- 5) Die Beschlüsse sind sofort in das Beschlussbuch einzutragen und von sämtlichen anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterschreiben.
- 6) Ein Mitglied des Ausschusses hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen betrifft.

§ 12

- 1) Ausschussbeschlüsse sind binnen einer Woche nach Beschlussfassung durch öffentlichen Anschlag während einer Woche kundzumachen. Als Bekanntmachung i.S.d. § 21 Abs. 1 der Satzung gilt der erste Tag des Anschlages.

- 2) Gegen Ausschussbeschlüsse können Mitglieder nach § 1 Abs. 2 lit. a und b schriftlich Aufsichtsbeschwerde bei der Agrargemeinschaft einreichen. Der Obmann hat die Beschwerde entgegenzunehmen und sie mit einer Stellungnahme binnen zwei Wochen an die Agrarbehörde weiterzuleiten. Die Agrarbehörde hat dem Beschwerdeführer und der Agrargemeinschaft mitzuteilen, ob und welche Aufsichtsmaßnahmen aus Anlass der Beschwerde ergriffen werden. Die Aufsichtsbeschwerde hindert nicht den Antrag auf Streitentscheidung nach § 21 Abs. 1.

§ 13

Soweit Angelegenheiten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, zählen alle Aufgaben zum Wirkungsbereich des Ausschusses, wie insbesondere die Wahl oder Bestellung weiterer Funktionäre wie Kassier, Schriftführer, Alpmeister; Maßnahmen im geschäftlichen Verkehr der Agrargemeinschaft, die Veräußerung von Grundstücken, soweit diese nicht der Vollversammlung vorbehalten, die Aufnahme von Darlehen, die Erstellung des Voranschlages und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses, die Beschlussfassung über die Antragstellung (Klagseinbringung) sowie Erhebung von Rechtsmitteln bei Verwaltungsbehörden und Gerichten, die Erstattung eines Vorschlages an die Vollversammlung über die Entschädigung im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. e.

DER OBMANN

§ 14

- 1) Der Obmann ist zur Leitung der Agrargemeinschaft nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung berufen. Er hat die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen und Vollversammlungen festzulegen. Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu bringen. Der Obmann hat der Vollversammlung jährlich über die Wirtschaftsführung und Gebarung der Agrargemeinschaft zu berichten und dafür jeweils einen eigenen Tagesordnungspunkt „Bericht des Obmannes“ vorzusehen. Für den Bericht der Rechnungsprüfer ist in gleicher Weise ein Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 2) Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nach außen, in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Vollversammlung oder den Ausschuss unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
- 3) Zu allen Vertretungshandlungen, durch die der Agrargemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, ist der Obmann nur gemeinsam mit einem weiteren Ausschussmitglied befugt; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden.
- 4) Ihm obliegen die Aufnahme und Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsanweisung und Arbeitsaufsicht.

- 5) Er hat ein Mitglieder-, Grundstücks- und Inventarverzeichnis anzulegen und laufend zu führen und hat um die ordnungsgemäße Haushaltsführung besorgt zu sein.

§ 15

- 1) Der Obmann ist für seine Mühewaltung angemessen zu entschädigen (§ 10 Abs. 1 lit. e).
- 2) Ist der Obmann verhindert, sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen.
- 3) Nach Ablauf der Amtsperiode sind alle die Agrargemeinschaft betreffenden Unterlagen dem neu gewählten Obmann zu übergeben. Die Übernahme dieser Unterlagen ist im Protokollbuch des Ausschusses zu vermerken und vom alten und neuen Obmann zu bestätigen.
- 4) Der neue Obmann hat der Agrarbehörde unverzüglich das Wahlergebnis zu melden.

HAUSHALTSWIRTSCHAFT

§ 16

- 1) Dem Kassier obliegt die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung des Kassabuches und der Hilfsaufschreibungen, die Verwahrung des Barvermögens, der Wertpapiere und Belege.
- 2) Es sind zwei von einander getrennte Rechnungskreise zu führen:
 - a) Rechnungskreis I für Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft.
 - b) Rechnungskreis II für Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlicher Grundstücke im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996.
- 3) Die Führung von Büchern hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu erfolgen:
 - a) Alle Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung mit ihrem vollen Betrag ohne Abzug zu buchen (Brutto-Verrechnung).
 - b) Die Buchungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den erfolgten Buchungen lückenlos zu nummerieren und in einem Ordner abzulegen.
 - c) Aus den Kassabüchern und sonstigen Aufschreibungen dürfen keine Blätter entfernt und darin keine Radierungen vorgenommen werden. Die Eintragungen sind mit nicht entfernbaren Schreibmitteln vorzunehmen. Leere Zwischenräume sind unbeschreibbar zu machen.
- 4) Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den Obmann gegen Bestätigung erfolgen. Für Barauszahlungen sind Auszahlungslisten oder Kassenblocks mit Durchschrift zu verwenden.

- 5) Zum 31.12. eines jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und mit 1.1. des folgenden Jahres neu zu eröffnen. Für das abgelaufene Jahr ist ein Jahresabschluss und für das folgende ein Voranschlag zu erstellen. Für den Jahresabschluss und den Jahresvoranschlag sind die von der Agrarbehörde vorgeschriebenen Formblätter oder inhaltsgleiche EDV-Ausdrucke zu verwenden. Unvorhergesehene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Agrarbehörde.
- 6) Der Obmann der Agrargemeinschaft hat die Erstellung des Jahresabschlusses unter Mithilfe des Kassiers durchzuführen, damit nach Rechnungsprüfung (§ 20) den Ausschuss der Agrargemeinschaft rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu befassen und den Jahresabschluss und den vom Ausschuss erstellten Jahresvoranschlag bis spätestens 31.3. des folgenden Jahres der Agrarbehörde vorzulegen.
- 7) Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren. Während eines anhängigen Verfahrens sind diese Aufzeichnungen und Belege auch über diese Frist hinaus aufzubewahren. In die den Rechnungskreis I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege ist den Organen der substanzberechtigten Gemeinde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren.

GELDVERKEHR

§ 17

- 1) Bargeld ist bei einem Geldinstitut einzulegen, sofern es nicht umgehend zur Deckung der Auslagen verwendet wird. Einnahmen aus dem Substanzwert sind getrennt von den sonstigen Einnahmen zu veranlagen.
- 2) Zur Bestreitung laufender Ausgaben ist ein angemessener Betriebsfonds zu bilden. Wenn dieser nicht ausreicht, sind entsprechende Umlagen zu verfügen.
- 3) Die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge stehen der Gemeinde Mieming zu und können von dieser jederzeit entnommen werden.

BEITRÄGE, UMLAGEN UND SCHICHTEN

§ 18

- 1) Kommen Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Agrargemeinschaft nicht fristgerecht nach, hat der Obmann bei der Agrarbehörde unter Darlegung der Vorschreibungsunterlagen die Eintreibung zu beantragen.
- 2) Wer beschlossene Arbeitsschichten nicht leistet oder untaugliche Arbeitskräfte beistellt, hat den hierfür ersatzweise festgelegten Geldbetrag zu bezahlen.

ERTRAGSÜBERSCHÜSSE

§ 19

- 1) Ertragsüberschüsse aus dem Rechnungskreis I sind in erster Linie zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes und zur Schaffung einer Rücklage für Investitionen oder mögliche Katastrophenfälle zu verwenden.
- 2) Werden diese Ertragsüberschüsse verteilt, so hat eine solche Verteilung nur nach Anteilsrechten, mangels solcher nach Köpfen zu erfolgen.

RECHNUNGSPRÜFUNG

§ 20

- 1) Buchführung und Rechnungsabschluss (Rechnungskreis I und II) sind alljährlich von den gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Hierzu sind ihnen vom Obmann alle Buchhaltungsunterlagen rechtzeitig vor Vorlage des Jahresabschlusses an den Ausschuss (§ 16 Abs. 6) zur Verfügung zu halten.
- 2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss vorzulegen, der gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Wird der Rechnungsabschluss in Ordnung befunden, so genügt ein diesbezüglicher Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift der Prüfer im Kassabuch.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Rechnungsprüfung der Vollversammlung zu berichten.

STREITIGKEITEN, FRISTEN

§ 21

- 1) Über Streitigkeiten, die zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sowie zwischen der Agrargemeinschaft und der substanzberechtigten Gemeinde in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, entstehen und über Wahlablehnungen sowie Wahlanfechtungen entscheidet die Agrarbehörde über Antrag unter Ausschluss des Rechtsweges. Solche Anträge sind schriftlich bei der Agrarbehörde einzubringen und zu begründen. Richten sich solche Anträge gegen Beschlüsse der Vollversammlung, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung, richten sie sich gegen Beschlüsse oder Verfügungen anderer Organe der Agrargemeinschaft, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der satzungsgemäßen Bekanntmachung einzubringen. Anträge von Mitgliedern nach § 1 Abs. 2 lit. a und b, die einem Beschluss zugestimmt haben oder die trotz ordnungsgemäßer Einladung an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, sind nicht zulässig. Die Agrarbehörde kann Beschlüsse (Verfügungen) von

Organen der Agrargemeinschaft aufheben, wenn wesentliche Interessen des Antragstellers verletzt wurden (§ 37 Abs. 7 TFLG 1996).

- 2) Bis zur behördlichen Entscheidung dürfen die angefochtenen Beschlüsse nicht vollzogen werden.
- 3) Gegen die Wahl des Ausschusses kann, binnen zwei Wochen nach Stattfinden der Wahl in der Vollversammlung, durch ein bei der Wahl anwesendes Mitglied bei der Agrarbehörde schriftlich Beschwerde geführt werden; in dieser Beschwerde sind der Beschwerdegegenstand und die Beschwerdegründe eingehend darzulegen. In gleicher Weise kann auch die Obmann- bzw. Obmannstellvertreterwahl (§ 6 Abs. 5) sowie die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 20 Abs. 1) in Beschwerde gezogen werden. Wahlen sind wegen Rechtswidrigkeit von der Agrarbehörde als Aufsichtsinstanz gegenüber der Agrargemeinschaft für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war.
- 4) Für die Berechnung von Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 AVG sinngemäß.

BEHÖRDLICHE AUFSICHT

§ 22

- 1) Die Agrarbehörde beaufsichtigt:
 - a) die Einhaltung der Bestimmungen des Flurverfassungslandesgesetzes, der Wirtschaftspläne, Satzungen und Nutzungsmodalitäten,
 - b) die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaft.
- 2) Die Agrarbehörde
 - a) ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Agrargemeinschaft zu unterrichten. Diese ist verpflichtet, die von der Agrarbehörde verlangten Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke vorzulegen, Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen und über Verlangen der Agrarbehörde, zur Durchführung einer Prüfung bei der Agrarbehörde zu erscheinen und die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
 - b) kann als Aufsichtsmaßnahme Vertreter zu Sitzungen der Organe der Agrargemeinschaft entsenden; diese sind berechtigt, bei solchen Sitzungen Anträge zu stellen.
- 3) Vernachlässigt die Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten zu veranlassen; sie kann insbesondere einen Sachverwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen.
- 4) Beschlüsse über die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, den Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und den Erwerb und die

Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bedürfen einer Genehmigung durch die Agrarbehörde (§ 37 Abs. 4 TFLG 1996).

- 5) Die Veräußerung und die dauernde Belastung agrargemeinschaftlicher und anderer im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden Grundstücke sowie der Verzicht auf dingliche Rechte, die zugunsten von agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder zugunsten der Agrargemeinschaft bestehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht, wenn agrargemeinschaftliche oder andere im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehende Grundstücke (Grundstücksteile) mit einer Fläche von höchstens 2000 m² veräußert werden und es sich dabei nicht um Gemeindegut und nicht um Teilwälder handelt (§ 40 Abs. 1 TFLG 1996).

- 6) Wer den von der Agrarbehörde getroffenen Anordnungen zur Durchführung eines Verfahrens nach dem TFLG in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere den Bestimmungen des Regulierungsplanes (dazu gehören auch der Wirtschaftsplan und diese Satzung) zuwiderhandelt oder seinen Pflichten als Mitglied oder Organ der Agrargemeinschaft trotz Aufforderung durch die Agrarbehörde nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis € 3.000,-- bestraft.

Bei den in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Für das Amt der Landesregierung
als Agrarbehörde I. Instanz

Dr. Kaltenböck



Agrargemeinschaft Barwies Regulierung Zl. AgrB-R783/218-2010

Grundstücke zum Zeitpunkt der Regulierung 1967					Grundstücke zum aktuellen Zeitpunkt 2010				
Einlagezahl	Grundstücke	Nutzungsart	Fläche /m ²	Teilwald /m ²	Einlagezahl	Grundstücke	Nutzungsart	Fläche /m ²	Teilwald /m ²
					362	7442/9	Landw. Gen.	723	
						7443/1	Landw. Gen.	5835	
						7443/3	Landw. Gen.	2411	
222 Alpe	7995/1	Weide	1282		920	7995/1	Landw. Gen.	2095	
	7996/1	Weide	1532			7996/1	Landw. Gen.	1467	
	7997/1	Weide	3682			7997/1	Sonstige (Friedhof)	2215	
	7998	Weide	421						
	7999	Weide	716						
	8001	Weide	1524			8001	Baufläche (Gebäude)	53	
							Landw. Gen.	1637	
	8013	Weide	1300			8013	Baufläche (begrünt)	369	
						8014/1	Baufläche (begrünt)	3113	
							Baufläche (Gebäude)	13	
	8029/1	Weide	2077			8029/1	Baufläche (begrünt)	184	
	8029/5	Weide	55			8029/5	Baufläche (begrünt)	55	
	8037	Weide	47						
	8057	Weide	601			8057	Landw. Gen.	601	
	8210/2	Weide	65						
	8211/3	unproduktiv	472			8211/3	Sonstige	117	
	8012/1	Weide	774						
	8012/3	Weide	476						
	8014/1	Weide	4197						
299	8221/1	Wald	1062	ja		8221/1	Wald	1062	ja
	8225	Wald	2118	ja					
	8227/1	Wald	1893	ja		8227/1	Sonstige (Straßena)	615	
	8230	Wald	1998	ja					
	8235/1	Wald	2034	ja					
	8235/3	Wald	251	ja		8235/3	Baufläche (begrünt)	251	

RA DR. BRUGGER

26. April 2011

ENGELANGT

	8237/1	Wald	542	ja				
					8237/2	Baufläche (Gebäude)	54	
						Baufläche (Begrünt)	489	
	8238/1	Wald	1110	ja				
	8239/1	Wald	957	ja				
	8240/1	Wald	1496	ja				
	8241/1	Wald	779	ja	8241/1	Wald	779	ja
	8242/3	Wald	1143	ja				
	8243	Wald	2665	ja				
	8244	Wald	2562	ja				
	8245	Wald	2194	ja				
	8246/1	Wald	1232	ja				
	8246/2	Wald	1074	ja				
	8248/1	Wald	4407	ja				
222	8249	Weide	424		8249	Land. Gen.	124	
	8250/1	Weide	258		8250/1	Land. Gen.	107	
	8250/2	Weide	376					
299	8255/1	Wald	810	ja	8255/1	Wald	810	ja
	8255/4	Wald	156	ja				
	8257/1	Wald	829	ja				
	8257/2	Wald	203	ja				
	8258/1	Wald	1806	ja				
	8258/2	Wald	169	ja				
	8261/2	Wald	37	ja				
	8262/1	Wald	1924	ja				
	8262/2	Wald	11	ja	8262/2	Wald	11	ja
	8263	Wald	524	ja				
	8270/3	Wald	97	ja				
	8274/1	Wald	1409	ja	8274/1	Wald	640	ja
	8279	Wald	15191	ja				
					8279/2	Wald	262	ja

					8279/3	Baufläche (Begrünt)	8
					8279/9	Wald	6 ja
8282/1	Wald	12895	ja		8282/1	Wald	2647 ja
					8282/10	Wald	1220 ja
					8282/13	Wald	389 ja
8283/1	Wald	3816	ja				
					8283/7	Baufläche (Begrünt)	533
8284	Wald	1413	ja				
8287/1	Wald	5318	ja				
8287/1	Wald	114	ja				
8288	Wald	295	ja				
8289/1	Wald	3071	ja				
8289/5	Wald	920	ja				
8290	Wald	14	ja				
					8291/7	Sonstige (Straßena)	592
8292	Wald	7244	ja				
8293	Wald	2201	ja				
					8302/8	Baufläche (Begrünt)	398
8303	Wald	3762	ja				
8304	Wald	539	ja				
8305	Wald	978	ja				
8311	Wald	3870	ja				
8312	Wald	1583	ja				
8313	Wald	1741	ja		8313	Wald	1741 ja
8314	Wald	3960	ja		8314	Wald	3960 ja
8315	Wald	6334	ja		8315	Wald	6334 ja
8316	Wald	3082	ja		8316	Wald	3082 ja
8325	Wald	3651	ja		8325	Wald	3651 ja
8326	Wald	6424	ja		8326	Wald	6424 ja
8327	Wald	6442	ja		8327	Wald	6442 ja
8328	Wald	3341	ja		8328	Wald	3341 ja
8329	Wald	3190	ja		8329	Wald	3190 ja
8330	Wald	6855	ja		8330	Wald	6855 ja
8331	Wald	7348	ja		8331	Wald	7348 ja
8332	Wald	2305	ja		8332	Wald	2305 ja
8333	Wald	1442	ja		8333	Wald	1442 ja

	8334	Wald		8042	ja		8334	Wald		8042	ja
	8335	Wald		9103	ja		8335	Wald		9103	ja
	8336	Wald		737	ja		8336	Wald		737	ja
	8340	Wald		10509	ja		8340	Wald		10509	ja
	8343	Wald		9538	ja		8343	Wald		9538	ja
	8350	Wald		9902	ja		8350	Wald		9902	ja
	8355	Wald		8351	ja		8355	Wald		8351	ja
	8356	Wald		1331	ja		8356	Wald		1331	ja
	8357	Wald		3154	ja		8357	Wald		1351	ja
	8358	Wald		7161	ja		8358	Wald		7161	ja
	8359	Wald		1964	ja		8359	Wald		1964	ja
	8360	Wald		5118	ja		8360	Wald		5118	ja
	8361	Wald		72	ja		8361	Wald		72	ja
	8362	Wald		122	ja		8362	Wald		122	ja
	8363	Wald		4093	ja		8363	Wald		4093	ja
	8364	Wald		2442	ja		8364	Wald		2442	ja
	8365	Wald		5150	ja		8365	Wald		5150	ja
	8366	Wald		3406	ja		8366	Wald		3406	ja
	8367	Wald		291	ja		8367	Wald		291	ja
	8379	Wald		2528	ja		8379	Wald		2528	ja
	8380	Wald		2133	ja		8380	Wald		2133	ja
	8381	Wald		4471	ja		8381	Wald		4471	ja
	8382	Wald		2989	ja		8382	Wald		2989	ja
	8383	Wald		2370	ja		8383	Wald		2370	ja
	8384	Wald		1705	ja		8384	Wald		1705	ja
	8385	Wald		3090	ja		8385	Wald		3090	ja
	8386	Wald		5492	ja		8386	Wald		5492	ja
	8387	Wald		1971	ja		8387	Wald		1971	ja
	8388	Wald		3762	ja		8388	Wald		3762	ja
	8427	Wald		1903	ja		8427	Wald		1903	ja
	8428	Wald		428	ja		8428	Wald		501	ja
	8456	Wald		13031	ja		8456	Wald		13031	ja
	8457	Wald		719	ja		8457	Wald		882	ja
	8461	Wald		11204	ja		8461	Wald		11204	ja
	8462	Wald		10304	ja		8462	Wald		10304	ja
	8465	Wald		8513	ja		8465	Wald		8802	ja

	8467	Wald	4413	ja		8467	Wald	4413	ja
	8471	Wald	20170	ja					
						8471/1	Wald	11623	ja
	8472/1	Wald	9297	ja					
	8473/1	Wald	6979	ja					
	8473/2	Wald	367	ja					
	8473/3	Wald	301	ja					
	8473/4	Wald	694	ja		8473/4	Land. Gen.	339	
	8474/1	Wald	803	ja					
	8474/2	Wald	222	ja					
	8475	Wald	565	ja					
	8476	Wald	10676	ja					
	8478	Wald	9743	ja					
	8479	Wald	2823	ja		8479	Wald	2463	ja
	8480	Wald	2219	ja		8480	Wald	2219	ja
	8481	Wald	2652	ja		8481	Wald	2652	ja
	8482	Wald	2719	ja		8482	Wald	2719	ja
	8483	Wald	10294	ja		8483	Wald	10294	ja
	8485	Wald	10373	ja		8485	Wald	10373	ja
	8487	Wald	3161	ja		8487	Wald	3161	ja
	8488	Wald	2385	ja		8488	Wald	2385	ja
	8489	Wald	1788	ja		8489	Wald	1788	ja
	8490	Wald	3338	ja		8490	Wald	3338	ja
	8491	Wald	10927	ja		8491	Wald	10927	ja
	8494	Wald	5747	ja		8494	Wald	5747	ja
	8495	Wald	5845	ja		8495	Wald	5845	ja
	8496	Wald	5471	ja		8496	Wald	5471	ja
	8499	Wald	19555	ja		8499	Wald	19555	ja
	8587	Wald	7139	ja		8587	Wald	7139	ja
	8588	Wald	1629	ja		8588	Land. Gen.	1629	
	8589	Wald	108	ja		8589	Wald	108	ja
	8590	Wald	3733	ja/3358m ²		8590	Wald	3733	ja/3358m ²
	8591	Wald	1877	ja/1637m ²		8591	Wald	1877	ja/1637m ²
	8592	Wald	306	ja		8592	Wald	306	ja
	8593	Wald	356	ja		8593	Wald	356	ja

	8594	Wald	565	ja		8594	Wald	565	ja
	8600	Wald	6222	ja		8600	Wald	6222	ja
	8602	Wald	6884	ja		8602	Wald	6884	ja
	8603	Wald	9394	ja		8603	Wald	9394	ja
	8604/1	Wald	7593	ja		8604/1	Wald	7593	ja
	8604/2	Wald	94	ja		8604/2	Wald	94	ja
	8627	Wald	5985	ja		8627	Wald	5985	ja
	8629	Wald	259	ja		8629	Wald	259	ja
	8630	Wald	3406	ja		8630	Wald	3406	ja
	8631	Wald	626	ja		8631	Wald	626	ja
	8632	Wald	529	ja		8632	Wald	529	ja
	8633	Wald	18	ja		8633	Wald	18	ja
	8634	Wald	1985	ja		8634	Wald	1985	ja
	8635	Wald	1403	ja		8635	Wald	1403	ja
	8636	Wald	2622	ja		8636	Wald	2622	ja
	8637	Wald	129	ja		8637	Wald	129	ja
	8638	Wald	2662	ja		8638	Wald	2662	ja
	8639	Wald	511	ja		8639	Wald	511	ja
	8640	Wald	3320	ja		8640	Wald	3320	ja
	8649	Wald	5632	ja		8649	Wald	5632	ja
	8650	Wald	5697	ja		8650	Wald	5697	ja
	8651	Wald	2104	ja		8651	Wald	2104	ja
	8652	Wald	4298	ja		8652	Wald	4298	ja
	8655	Wald	5855	ja		8655	Wald	5855	ja
	8656	Wald	6028	ja		8656	Wald	6028	ja
	8666	Wald	5945	ja		8666	Wald	5945	ja
	8673	Wald	2169	ja		8673	Wald	2169	ja
	8674	Wald	1133	ja		8674	Wald	1133	ja
	8675	Wald	852	ja		8675	Wald	852	ja
	8676	Wald	1021	ja		8676	Wald	1021	ja
	8677	Wald	522	ja		8677	Wald	522	ja
	8678	Wald	6053	ja		8678	Wald	6053	ja
	8680	Wald	111	ja		8680	Wald	111	ja
	8681	Wald	1719	ja		8681	Wald	1719	ja
	8682	Wald	1225	ja		8682	Wald	1255	ja
	8683	Wald	1356	ja		8683	Wald	1356	ja

	8684	Wald		1824	ja		8684	Wald		1824	ja
	8685	Wald		1248	ja		8685	Wald		1248	ja
	8686	Wald		1870	ja		8686	Wald		1870	ja
	8687	Wald		1435	ja		8687	Wald		1435	ja
	8688	Wald		1795	ja		8688	Wald		1795	ja
	8696	Wald		13262	ja		8696	Wald		13262	ja
	8704	Wald		6060	ja		8704	Wald		6060	ja
	8705	Wald		874	ja		8705	Wald		874	ja
	8706	Wald		3449	ja		8706	Wald		3449	ja
	8707	Wald		2305	ja		8707	Wald		2305	ja
	8717	Wald		4262	ja		8717	Wald		4262	ja
	8718	Wald		2356	ja		8718	Wald		2356	ja
	8719	Wald		842	ja		8719	Wald		842	ja
	8720	Wald		1867	ja		8720	Wald		1867	ja
	8721	Wald		4528	ja		8721	Wald		4528	ja
	8725	Wald		1266	ja		8725	Wald		1266	ja
	8726	Wald		417	ja		8726	Wald		417	ja
	8727	Wald		374	ja		8727	Wald		374	ja
	8728	Wald		791	ja		8728	Wald		791	ja
	8729	Wald		2140	ja		8729	Wald		2140	ja
	8730	Wald		1014	ja		8730	Wald		1014	ja
	8735	Wald		2428	ja		8735	Wald		2428	ja
	8736	Wald		655	ja		8736	Wald		655	ja
	8737	Wald		752	ja		8737	Wald		752	ja
	8738	Wald		2064	ja		8738	Wald		2064	ja
	8739	Wald		2237	ja		8739	Wald		2237	ja
	8740	Wald		935	ja		8740	Wald		935	ja
	8741	Wald		1011	ja		8741	Wald		1011	ja
	8742	Wald		2208	ja		8742	Wald		2208	ja
	8764	Wald		4280	ja		8764	Wald		4280	ja
	8765	Wald		1859	ja		8765	Wald		1859	ja
	8770	Wald		432	ja		8770	Wald		432	ja
	8771	Wald		439	ja		8771	Wald		439	ja
	8772	Wald		5381	ja		8772	Wald		5381	ja
	8782	Wald		1086	ja		8782	Wald		1086	ja